

5. Die Untersuchung

Die Debatte rund um die Thematik »Klimagerechtigkeit« kennt viele verschiedene Narrative. Narrative, die oftmals das jeweilige Interesse ihrer Urheber widerspiegeln und mehr oder weniger zuträglich für sozialgerechten Klimaschutz sind. Wie bereits angeklungen, haben einige Narrative jedoch größeres Gewicht im internationalen Klimadiskurs als andere: zu ersterer Kategorie zählen die Narrative Chinas und der EU. Ihre Perspektiven können, durch das Reglementierungsvakuum des internationalen Klimaregimes, realen Einfluss auf den tatsächlichen Verlauf des Klimawandels und seine soziale Dimension nehmen. Die Wissenschaft ist sich einig, dass ein gemeinsames Vorgehen der beiden Staaten den entscheidenden Unterschied machen kann. Aus genau diesem Grund soll die nachfolgende Untersuchung dezidiert herausarbeiten, welchen handlungsleitenden Überzeugungen die beiden zentralen Akteure des internationalen Klimaregimes pflegen. Nach der im Methodenteil bereits erfolgten Fallbestimmung, werden die letzten drei Analyseschritte in ineinander übergehender Form an dieser Stelle durchgeführt. Diese Sequenzanalyse wird jeweils separat auf das schriftliche Statement Chinas und das der EU angewendet. Diese Grundlage erlaubt es im späteren Schritt, die latenten Konfliktlinien zwischen beiden Perspektiven auf die distributive Klimagerechtigkeit zu untersuchen.

5.1 Fall 1: Die schriftliche Stellungnahme Chinas

5.1.1 Die Sequenzanalyse

01-01 »Overburdening«

Die Eröffnung des (Sprech-)Aktes kommt ohne einen einleitenden Hinweis (Überschrift...) aus und lässt somit vermuten, dass es sich nicht um den Ausgangspunkt der gesamten Textquelle handelt. Das Gerundium betont den aktiven Vorgang des Überlastens, der zum Zeitpunkt des Sprechens weiterhin anzudauern scheint. Damit wird eine gewisse zeitliche Kontinuität zwischen Vergangenheit und Gegenwart betont. Gleichzeitig wird dadurch das (handelnde) Substantiv in der grammatikalischen Satzstruktur ersetzt: Der Sprecher stellt den Prozess des Überlastens in den Vordergrund, nicht primär diejenige Instanz, die dafür verantwortlich zu sein scheint.⁹ Dies kann mehrere Gründe haben. Zum einen könnte es sein, dass er die Tatsache der Überlastung betonen will – er platzt förmlich mit diesem Wort heraus – wodurch dessen Dringlichkeit verstärkt wird. Zum anderen könnte es sein, dass er eine direkte Anklage (vielleicht die des Adressaten) vermeiden will – aus strategischem Kalkül oder aus Rücksicht auf die Formalität des Rahmens, in dem dieser (Sprech-)akt steht. Zudem könnte der zeitliche Rahmen oder das inhaltliche Ausmaß des Textes einer Beschränkung unterliegen, wodurch der Sprecher schnell zum inhaltlichen Kern kommen muss. Feststeht, dass dieses Gerundium die Gravität und Dringlichkeit der Überlastung hervorhebt. Das Wort deutet an, dass ein gewisser Kipppunkt erreicht wurde oder im Begriff ist, erreicht zu werden: Eine gewisse Last ist in Ordnung, nun aber fürchtet man, dass diese Last nachhaltig zu groß ist/ wird, um sie adäquat auffangen zu können. Dabei hat das Wort eine physische, sehr vermenschlichende Komponente – man droht unter der Last zusammenzubrechen. Hätte der Sprecher

9 An dieser Stelle wird erstmals die Figur des »Sprechers« eingeführt. Dies bringt die Gefahr der nicht-intendierten Suggestion, es handle sich beim Urheber dieses (Sprech-)aktes um eine einzelne, männliche Person. Zum aktuellen Zeitpunkt der Sequenzanalyse wäre dies ein verfrühter und unangebrachter Rückschluss. Die Bezeichnung dient lediglich als funktionaler Platzhalter, um die für den (Sprech-)akt verantwortliche Instanz terminologisch fassbar zu machen. »Der Sprecher« umschließt daher ebenso eine Sprecherin oder eine kollektive Instanz (z. B. eine Struktur kollektiven Handelns). Das gleiche gilt auch für die Figur »des Adressaten«.

»*overwhelming*« (zu Deutsch: überfordern) gewählt, würde stärker auf die Kapazitäten abgestellt werden, hier aber wird eher die überforderte physische Kraft unterstrichen. Dabei ist fraglich, ob es sich um eine Überlastung auf individueller oder kollektiver Ebene handelt. Ersteres würde auf eine Überlastung durch Überarbeitung, der physischen Kraft eines Menschen, einem Burnout, Schulden oder eine allgemeine Überforderung mit den vielfältigen Anforderungen des Lebens hindeuten. Auf kollektiver Ebene können Gruppierungen, Firmen oder Staaten mit wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen systematisch und strukturell überlastet werden. Auch eine Überbevölkerung, ein außergewöhnlich hoher Krankenstand oder die Überlastung des Planeten könnten damit impliziert werden. Beide Lesarten würden unterschiedliche Rahmenbedingungen andeuten: Es könnte sich um ein privates Gespräch zwischen zwei Menschen handeln – beispielsweise einem Therapiegespräch, einem Gespräch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Umgekehrt könnte es sich auch um eine politische Rede, eine juristische Argumentation, eine Verhandlung oder eine Grundsatzrede handeln, in der auf Missstände aufmerksam gemacht werden soll und daher auf kollektiver Ebene stattfindet.

In allen Fällen eröffnet diese Sequenz einen gewissen Opfer-Täter-Dualismus: Etwas oder jemand bürdet einer anderen Instanz zu viel Last auf und hat somit die Entscheidungsgewalt inne. Somit würde sich ein asymmetrisches Machtverhältnis eröffnen. Nicht komplett auszuschließen ist aber auch die Lesart, dass der Sprecher sich selbst oder »seiner Gruppe« zu viel aufgebürdet (hat).

Damit einhergeht ebenfalls eine Wertung – der Sprecher bewertet etwas als »zu schwer« oder »zu viel«. Implizit stellt sich bereits hier die Frage: Wie sieht eine faire Lastenverteilung aus Sicht des Sprechers aus. Orientiert sie sich an einem Prinzip der Gleichheit, der Verursachung, der Kapazitäten oder anderen Gerechtigkeitsprinzipien?

Über die Positionierung des Sprechers lassen sich noch keine Rückschlüsse ziehen. Möglich ist es, dass er auf Seiten der Überlasteten oder der Überlastenden steht oder aus der Perspektive eines beobachtenden Dritten (Obmann, Anwalt, neutraler Beobachter) spricht. Das gleich gilt für den Adressaten – handelt es sich dabei um die Überlasteten, die Überlastenden oder neutrale Dritte oder womöglich um eine Instanz, die für die

Verteilung der Lasten zuständig ist? Die folgenden Fragen bleiben offen: Wer wird überlastet? Worin besteht diese Überlastung? Wer überlastet?

01-02 »developing countries«

Es werden demnach Entwicklungsländer überlastet. Damit schließen sich alle zuvor generierten Lesarten, die die Überlastung auf individueller Ebene vermutet haben, aus. Man scheint sich auf staatlicher Ebene zu bewegen. Wobei das Wort »countries« explizit von »states« abzugrenzen ist. Während letztere insbesondere in der international-politischen Sphäre Anwendung findet, scheint »countries« auch andere Aspekte mit einzubeziehen: Die geografischen, nationalen, kulturellen, demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Merkmale eines Landes könnten hier auch von Bedeutung zu sein. Dennoch scheint das Ganze tendenziell auf internationaler Bühne zu spielen, da die Entwicklungsländer aus externaler und kollektivierender Perspektive geschildert werden. Souveräne Staaten sind dort die entscheidenden Akteure, die in einer von Machtinteressen und internationalen Regeln geprägten Ordnung miteinander koexistieren. Innerhalb dieser supranationalen Staatenwelt schließt diese Sequenz jedoch nur eine Teilgruppe von Staaten mit ein – die Entwicklungsländer, die somit Teil eines globalen Ordnungsprinzips sind.

Dadurch führt sich der anfangs entstandene Eindruck einer dialektischen Struktur fort, in dem die Entwicklungsländer die »Opferrolle« einnehmen, die überlastet werden (sie überlasten sich höchstwahrscheinlich nicht selbst). Automatisch stellt sich die Frage, wer oder was ihr Counterpart ist – sind es »non-developing states« oder »developed states«? Das »developing« deutet – ähnlich wie die erste Sequenz – auf einen zeitlich kontingenten Prozess hin, der noch nicht abgeschlossen ist: Die Länder entwickeln sich laufend fort. Fraglich ist, worin diese Entwicklung besteht, welche Bereiche sie umfasst und welcher Zielzustand es zu erreichen gilt. Ab wann ist ein Land ein Entwicklungsland und wer entscheidet über diese Klassifizierung? Da es sich um einen in der politisch-ökonomischen Welt feststehenden Begriff handelt, lohnt sich an dieser Stelle ein Exkurs, um auf diese Fragestellungen gezielter eingehen zu können:

Exkurs:

Begriffsgeschichtlich entstand der Terminus »developing countries« im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg (Kulik, 2026). Dabei handelt es sich um einen Begriff, der viele Deutungen umfasst und oft dafür kritisiert wurde, die großen Unterschiede, die Entwicklungsländer untereinander haben, zu verschleiern (Kulik, 2026). Im Rahmen der neuen, liberalen Weltordnung bezeichnete man damit die wirtschaftlich und sozial schwächeren Länder, deren ökonomisches Wachstum angekurbelt werden sollte (Kulik, 2026). Dies fand insbesondere im Dunstkreis der Vereinten Nationen, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds statt (Kulik, 2026). Klassischerweise trifft dies auf Länder des »globalen Südens« zu, die unter anderem durch einen dominanten primären Wirtschaftssektor (und geringer Industrialisierung), einem niedrigen Bruttoinlandsprodukt und Pro-Kopf-Einkommen, einer hohen Armutsrate, einer hohen Sterblichkeitsrate sowie einer hohen Analphabetenrate gekennzeichnet sind (Kulik, 2026). Spätestens seit den 1970er Jahren fand der Begriff in offiziellen Dokumenten der genannten internationalen Organisationen seinen Niederschlag (Kulik, 2026). Auch im internationalen Klimaregime ist er rechtlich bindend verankert: Sowohl die UNFCCC als auch das Kyoto Protokoll differenzieren gemäß des CBDR-RC-Prinzips zwischen Annex-I-Staaten und Non-Annex-I-Staaten (Entwicklungsländer) und ihren jeweiligen Pflichten und Unterstützungsansprüchen (Okereke und Coventry, 2016). Lange Zeit waren Entwicklungsländer von Mitigationspflichten vollständig befreit, sodass sie ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung uneingeschränkt vorantreiben konnten – erst das Pariser Abkommen hat sie stärker mit dem universellen Pflichtenkorsett verknüpft (Okereke und Coventry, 2016). Es verlangt auch von ihnen, ihre nationalen Klimaschutzbeiträge graduell zu erhöhen, jedoch stets mit der finanziellen und technologischen Unterstützung der Annex-I-Staaten im Rücken (Okereke und Coventry, 2016). Die Kategorie »Entwicklungsländer« ist besonders im internationalen Klimaregime unscharf und heterogen (und postkolonial konnotiert). Sehr verschiedene Länder werden darunter gefasst: Auf der einen Seite zählen große Schwellenländer wie Indien, China und Brasilien dazu, auf der anderen »Least Developed States« wie Bangladesch, der Sudan und Yemen sowie eine Reihe von kleinen Inselstaaten (Kulik, 2026).

Für die Analyse ergibt sich daraus, dass sich dieser (Sprech-)akt wahrscheinlich im Kontext eines internationalen Rahmens (Organisation, Gipfeltreffen, Gericht...) oder zumindest eines bilateralen Treffens zweier Staaten bewegt, was wiederum andere Länder oder ein internationales Gremium als Adressaten nahelegt. Der Sprecher scheint mit der Thematik vertraut zu sein – ob er Entwicklungsländer verteidigt oder gegen sie argumentiert, bleibt an dieser Stelle noch ungewiss. Ob er sich vollkommen mit diesen Ländern identifiziert oder sich dahinter versteckt, ebenfalls. Außerdem wird die Lesart weiter bestätigt, dass hier auf eine Verteilungs- oder Gerechtigkeitsfrage Kurs genommen wird, die auf dem asymmetrischen Machtsystem der internationalen Ordnung fußt: Diejenigen, die sich gerade noch entwickeln tragen/ oder befürchten eine übergroße Last tragen zu müssen, die sie nicht stemmen können. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Entwicklungsländer könnte sich dies auf eine unfaire Verteilung von ökonomischen Lasten, Regulationen, finanziellen Ansprüche oder Klimaschutzmaßnahmen beziehen. Worin die Überlastung der Entwicklungsländer jedoch konkret besteht und warum dem so ist, bleibt fraglich.

01-03 »with unjustifiable responsibility of«

Der letzten Frage nährt sich diese Sequenz an: Entwicklungsländer werden mit ungerechtfertigter Verantwortung für etwas überlastet. Sofort springt an dieser Stelle das Adjektiv »*unjustifiable*« ins Auge. Die Verantwortungsüberlastung ist für den Sprecher nicht nur ungerecht, sondern nicht zu rechtfertigen. Mit dieser sehr entschiedenen und vehementen Äußerung schiebt er jeder gegenläufigen Argumentation einen normativen Riegel vor. Man hätte auch Formulierungen wie »untragbar« oder »unzumutbar« wählen können; hier aber wurde die rechtlich-normative Ebene bemüht, wodurch Rückschlüsse auf den Kontext möglich werden. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Thematik bereits konfliktive Debatten vorausgegangen sind oder noch darauffolgen werden, in denen die Position des Sprechers angezweifelt wird und denen der Sprecher ein Hieb- und Stichfestes Gegenargument liefern möchte. Außerdem ist es weiterhin denkbar, dass sich der Fall im international-politischen oder völkerrechtlichen Kontext bewegt. In Räumen also, in denen moralische oder recht-

liche Argumentationen gängig sind. Insbesondere die rechtliche Lesart scheint hier von Bedeutung zu sein, denn mit besagtem Adjektiv deutet der Sprecher bereits an, dass es keinerlei moralisch oder rechtliche Grundlage dafür gibt, den Entwicklungsländern größere Verantwortung aufzubürden. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa könnten Arenen für einen derartigen schriftlichen oder sprachlichen beispielsweise (Sprech-)akt sein.

Je nach Textgattung – ob es sich um eine politische Rede, eine Aussage vor Gericht, einen Leitartikel in der Zeitung, ein Regierungsstatement oder (u. a.) eine Pressemitteilung handelt, ist es fraglich, welchen Gerechtigkeitsmaßstab der Sprecher hier zur Grundlage hat. Es könnte sich um seine persönliche Moralvorstellung, einen national-rechtlichen Maßstab, einen universellen, einen vom »gesunden Menschenverstand« geleiteten Rechtsverstand oder aber auch um kollektiv-erwachsene und allseits bekannte Rechtsvorstellungen handeln. Letzteres ließe (u. a.) Rückschlüsse auf die Charta der Vereinten Nationen, das humanitäre Völkerrecht, multilaterale Verträge oder internationales Gewohnheitsrecht zu. Offensichtlich scheint der Sprecher nicht die Notwendigkeit zu sehen, näher darauf einzugehen, daher liegt die Lesart sehr nahe, dass er auf ein, dem Publikum wohl bekanntes, Rechtsverständnis abstellt. Dadurch wird wiederum die Interpretation verstärkt, dass er sich im Kontext eines internationalen Gerichtes oder einer Staatengemeinschaft mit geteilten Normengerüst befindet. Des Weiteren verstärkt diese Sequenz die Interpretation, dass der Sprecher als Vertreter/ Verteidiger/ Ombudsmann der Entwicklungsstaaten spricht. Es wäre rhetorisch sehr schwierig wieder Abstand von dieser Position zu gewinnen und sie entkräften zu wollen. Verantwortung übernehmen bedeutet grundsätzlich, dass man einer Aufgabe samt ihren möglichen Konsequenzen gewachsen ist. Dabei können die Selbstwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung stark divergieren und die Quelle der Verantwortungsüberlastung identifizieren: Haben Entwicklungsländer sich selbst zu viel aufgehalst oder tun das andere? Der Sprecher könnte aus Sicht der Entwicklungsländer signalisieren, dass man sich noch nicht bereit fühlt mehr Verantwortung zu übernehmen. Auf der anderen Seite könnte es den Versuch darstellen, die ihnen zugewie-

sene Verantwortung zu delegitimieren, weil er sich einen anderweitigen Vorteil davon erhofft. Das darauffolgende »of« könnte anzeigen, dass es nicht um die generelle Verantwortung geht, sondern um die Verantwortung für einen bestimmten Teilbereich.

01-04 »emission reductions«

Entwicklungsländer sollen also nicht mit der ungerechtfertigten Verantwortung für Emissionsreduktionen überlastet werden. Obwohl Emissionen grundsätzlich einer Reihe von Faktoren zugeschrieben werden können, sind sie gängigerweise an Treibhausgase gekoppelt, weshalb sich ein kurzer Exkurs über deren Ursachen, Beschaffenheit und Anwendungsbereich anschließt.

Exkurs:

Die Klimaforschung bezeichnet die, durch natürliche oder menschliche Prozesse erfolgende, Freisetzung von Treibhausgasen, deren Vorläufer-substanzen und klimawirksame Aerosole in die Atmosphäre als Emissionen (Mann, 2026). Für den Klimawandel fallen insbesondere die durch den Menschen freigesetzte Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sowie anderweitigen industriellen und landwirtschaftlicher Prozesse ins Gewicht – die sogenannten anthropogenen Treibhausgase (Mann, 2026). Zu diesen Treibhausgasen zählen unter anderem Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid (IPCC, 2022, S. 687). Sie verstärken den Treibhauseffekt und führen zur globalen Erwärmung, Extremwetterereignissen, dem Meeresspiegelanstieg und anderweitigen negativen Effekten auf Ökosysteme und Menschen (IPCC, 2024). Den Versuch, sie einzusparen und zu reduzieren, nennt man »Mitigation« (zu Deutsch »Minderung«) (IPCC, 2022, S. 692). Darunter fallen verschiedenste Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausbau von erneuerbaren (nicht fossilen) Energien, die Dekarbonisierung der Produktionsweisen, die Kohlenstoffbepreisung, die Steigerung der Energie- und Materialeffizienz beim Bau, die Mobilitätswende im Verkehrssektor sowie die Incentivierung eines nachhaltigeren Konsumverhaltens (Okereke und Coventry, 2016). Der Wohlstand großer Teile der Welt basiert auf fossiler Energienutzung – die Industrialisierung galt lange Zeit als Tor zu einer modernen und sozio-ökonomisch wohlhabenden Gesellschaft (Clarke

et al., 2022, S. 617–618). Die Umstellung der Energieerzeugung von Kohle-, Öl-, und Gas auf Wind,

Sonne und Wasser (etc.) kann kurzfristig zu höheren Transformationskosten führen (Riahi et al., 2022, S. 300). Eine komplette Umstellung der Industrie ist kostspielig, langwierig und erfordert die richtigen Technologien (Bashmakov et al., 2022, S. 1163–1164). Dennoch hat eine gerechte Transformation der Energiesysteme für Gesellschaft, Wirtschaft und Natur überwiegend positive Folgen, die den langfristigen Schäden eines ungebremsen Klimawandels überwiegen (Riahi et al., 2022, S. 300). Im Literaturstand werden die zwei, im internationalen Klimaregime gängigsten, Verteilungsprinzipien für die Emissionsminderung diskutiert: Verursachung und Fähigkeiten, die durch das hybride Modell des CBDR-RC-Prinzips im Pariser Klimaabkommen miteinander verbunden und den Ländern freiwillige Emissionsreduzierungsmaßnahmen auferlegen.

Aus diesem Exkurs wird ersichtlich, dass der (Sprech-)akt sich wohl im Kontext des Klimawandels bewegt und eine gerechte Aufteilung von Emissionsauflagen thematisieren zu scheint. Interessant ist, dass derartige Bestimmungen bisher nur von Staaten für Staaten im Rahmen von internationalen Verhandlungen bestimmt wurden. Sollte sich die Lesart der vorigen Sequenz bestätigen, dass der (Sprech-)akt sich hier in einem völkerrechtlichen Kontext bewegt, wäre das also ein Novum, durch welches die Emissionsverteilungsfrage auf ein internationales juristisches Level gehoben würde. Fraglich bleibt der Umfang dieser Emissionsreduktionen und ob, sie absoluter oder relativer Natur sind. Hier handelt es sich offenbar nicht um ein technokratischen Aushandlungsprozess, sondern die Debatte über eine gerechte Aufteilung. Der Sprecher scheint ein gewisses Ausmaß an Reduzierungen zu tolerieren (das bedeutet, eine gewisse Verantwortung wird übernommen). Ab wann dieses Maß überschritten ist, bleibt unklar. Von den nächsten Sequenzen ist zu erwarten, dass sie klären, warum Entwicklungsländer nicht mit übermäßigen Regulationen versehen werden sollten, welches Gerechtigkeitsverständnis dem zugrunde liegt und welcher zeitliche Horizont bespielt wird: Geht es um bereits vergangene Emissionsauflagen oder derzeit auszuhandelnde?

01-05 »would hinder«

»Would« gibt Aufschluss über eben jene zeitliche Dimension. Der Konjunktiv signalisiert, dass eine Aufteilung von Emissionsreduzierungen noch aussteht und damit in der Zukunft liegt. Der (Sprech-)akt scheint Teil eines Aushandlungsprozesses zu sein. Ein Plädoyer, die Interessen der Entwicklungsländer wahrzunehmen oder sogar der finale (Aufteilungs-) Beschluss selbst. Das Verb »to hinder« bedeutet so viel wie »behindern«, »erschweren« oder »hemmen«. Die Emissionsauflagen müssten also aus Sicht des Sprechers so gering sein, dass sie etwas anderes nicht »behindern«, nicht vollständig verhindern oder ausschließen würden. Dies stellt eine relativ niedrige Schwelle dar, die die Emissionsauflagen nicht überschreiten dürfen und lässt folgende Lesart zu: Der Sprecher scheint bereits ein geringes Maß an Emissionsauflagen als Überlastung wahrzunehmen, die er als ungerechtfertigt empfindet. Daran schließt sich die Frage an, ob der Sprecher Verantwortung seitens der Entwicklungsländer kategorisch ablehnt oder bereit ist, sie bis zu einem gewissen Maße zu tolerieren. Offen bleibt außerdem, was genau behindert wird.

01-06 »their development and«

Die Entwicklung der Entwicklungsländer würde also durch die ungerechtfertigte Überlastung von Emissionsreduktionsauflagen nebst einem noch unbekannten Faktor behindert werden. Zunächst wird hier die Lesart verstärkt, dass die Entwicklungsländer an einem irgendwie gearteten Standard noch nicht angekommen sind, sondern sich noch auf dem Weg dorthin befinden und dieser Zielzustand von einer breiten internationalen Staatengemeinschaft erwünscht oder zumindest anerkannt ist. Der Sprecher scheint einen besonderen Fokus auf diese Entwicklung zu legen. Wie bereits angeklungen umfasst der Begriff Entwicklung sowohl ökonomische, gesellschaftlich-soziale als auch ökologische Elemente. Dass hier behauptet wird, Emissionseinsparungen würden insbesondere die Entwicklung fördern, lässt auf ein sehr konventionelles Wirtschaftsverständnis seitens des Sprechers schließen: Der »fossile Kapitalismus« scheint hier als primärer »Entwicklungshelfer« gewählt zu werden, während seine Nachteile für die langfristige Entwicklung von Natur und Menschheit zunächst nicht zur Sprache kommen.

Emissionen werden als zentral erachtet, um das generelle Wohlstandsniveau anzuheben. Emissionsschonendere und postwachstums-orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftskonzepte wie etwa die Kreislaufwirtschaft, *Degrowth* oder *Buen Vivir* werden bisher scheinbar nicht bedacht. Es liegt nahe, dass der Sprecher ein anthropogenes Weltbild hegt. Generell stellt sich jedoch die Frage, ob man beide Sphären voneinander trennen kann und welche staatliche Akteure dies tun würden: Kleinere vom Klimawandel unmittelbar bedrohte Länder und/ oder hauptsächlich große, primär an wirtschaftlichem Wachstum orientierte Länder.

Auf der anderen Seite erscheint es plausibel, dass der Sprecher zwischen »Luxus-Emissionen« und »substanziellen Emissionen« und demnach zwischen gerechteren und ungerechteren Emissionen unterscheidet (Shue, 1993). Daran anschließend, verrät auch das Possessivpronomen »their« etwas über die Positionierung des Sprechers: Es könnte sein, dass der Sprecher dadurch seine Distanz zu den Entwicklungsländern ausdrückt, da er nicht von »our« redet. In einem formelleren Kontext würde man dies aber vielleicht nicht tun und eher von »den Entwicklungsländern« sprechen, daher kann keine der Lesarten über den Sprecher hier bestätigt werden. Die Frage, die sich nun anschließt, lautet: Was wird neben der nationalen Entwicklung der Entwicklungsländer durch die befürchteten Emissionseinsparungen beschränkt?

01-07 »undermine global development interests.«

Nicht nur die nationale Entwicklung der Entwicklungsländer würde durch strengere Emissionsreduktionsauflagen behindert, sondern auch globale Entwicklungsinteressen untergraben. Zunächst spielt das Verb »undermine« darauf an, dass die globalen Entwicklungsinteressen durch eine Schwächung der Entwicklung unterwandert werden würden – dass ihr Fundament dadurch ausgehöhlt werden würde. Dies symbolisiert eine weitere sehr negative Konsequenz von potenziellen Emissionseinsparungen, die gleichzeitig die (vermeintliche) globale Relevanz der Entwicklungsländer hervorhebt. Diese globale Dimension sagt deutlich aus, dass nicht nur die Entwicklungsländer selbst, sondern vielmehr die gesamte Welt reale Nachteile davontragen würde. Der Sprecher könnte damit intendiert haben, die gesamte Staatengemeinschaft von seinem Anliegen zu

überzeugen, indem er die Interessen aller »Stakeholder« in seine Argumentation miteinbezieht – also auch die der Nicht-Entwicklungsländer. Es könnte auch der Versuch sein, einen Schulterschluss in Form einer interessensgeleiteten bi- oder multilateralen Partnerschaft herzustellen. Gleichzeitig könnte es auch eine unterschwellige Warnung an die globale Gemeinschaft sein, die Verflochtenheiten der modernen, globalisierten Welt nicht zu unterschätzen. Hier wird deutlich, dass der (Sprech-)akt sich an ein globales Publikum richtet, das vermutlich aus Entwicklungsländern und Nicht-Entwicklungsländern zusammengesetzt ist. Der Sprecher eröffnet in diesem Segment eine neue Argumentationslinie, indem er von »*interests*« spricht. Interessen lassen sich wahrlich keiner rechtlich-moralischen Instanz zuweisen, sondern vielmehr klassischen politischen Akteuren – den Staaten. Laut realistischer Denkschule handeln sie hauptsächlich interessensgeleitet und entscheiden anhand einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung. Dass er an jene Interessen appelliert, weist daraufhin, dass er sich an ein Publikum wendet, das nicht nur moralische Punkte, sondern auch real-wirtschaftliche oder politische Argumente versteht und bedenken muss. Dennoch bleibt er im Hinblick auf die Definierung von »globalen Entwicklungsinteressen« an dieser Stelle eher unspezifisch. Es könnte sich um die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, um das globale Wirtschaftswachstum oder um altruistische Gründe (den ärmeren Staaten zu helfen) handeln.

01-08 »Developing countries«

Das vierte Wort in Verbindung mit »Entwicklung« innerhalb der ersten zwei Sätze betont einmal mehr den unbedingten Anspruch und die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung für die Länder »des globalen Südens«. Diesmal steht »*Developing countries*« jedoch als Subjekt am Satzanfang, wodurch ihnen eine proaktivere, handelnde Rolle zuteil wird. Es steht zur Erwartung, dass im Folgenden ausgeführt wird, warum sie zentral für die »*global development interests*« sind und welchen Beitrag sie leisten könnten, falls man ihnen diese Emissionsreduzierungen ersparen würde.

01-09 »are important«

Diese Kombination aus (Hilfs-)Verb und Adjektiv bezieht sich direkt auf die vorangestellten Entwicklungsländer. Diese erfahren dadurch eine symbolische (aber auch artifizielle) Aufwertung und wirken nicht länger mehr wie »Opfer«, sondern wie zentrale Akteure. Damit gibt der Sprecher einmal mehr ein klares Werturteil aus, welches die Lesart verdichtet, dass hier ein Auszug aus einer politischen oder gerichtlichen/völkerrechtlichen Argumentation zugrunde liegt. Fraglich bleibt, ob er den Entwicklungsländern inhärenten Wert zuspricht, indem der Satz nun endet oder ob er sie als wichtiges Mittel für einen bestimmten Zweck betrachtet (letztere Lesart liegt näher in Anbetracht der vorangegangenen Sequenz). Obwohl hier scheinbar eine Aufwertung erfolgt ist, bedeutet »wichtig« nicht unerlässlich, unersetzlich oder verursachend: Die Entwicklungsländer sind also wichtig, aber nicht unentbehrlich. Es scheint so, als wolle der Sprecher hervorheben, dass neben den Klimazielen (Emissionsreduzierungen) auch das Recht auf Entwicklung von strukturschwächeren Ländern nicht vergessen werden dürfe. Warum dies so ist, wurde bisher nur vage umschrieben und könnte sich in der nächsten Sequenz herauskristallisieren.

01-10 »driving forces for«

Entwicklungsländer sind demnach wichtige, treibende Kräfte für etwas, dessen konkrete Ausgestaltung noch unbekannt ist. Sie verfolgen nicht nur das Ziel ihrer inneren, nationalen Entwicklung, sondern fungieren gesamtheitlich (und supranational) als Katalysatoren, Vorantreiber und Beschleuniger, von deren Dynamik auch andere Akteure profitieren, sodass ihr Handeln zugleich im Dienste der Allgemeinheit zu stehen scheint (zumindest suggeriert der Sprecher dies). Dadurch wirken sie dynamisch und aufstrebend – wie ein Motor, der ein System maßgeblich am Laufen hält. Darin zeigt sich eine gewisse Parallele zur Terminologie: Gerade aus ihrem Entwicklungsbedarf heraus streben sie auf. Normalerweise wird »forces« entweder abstrakt im Sinne von »Kräften« oder »Einflüssen« gebraucht oder aber konkret in Form von »Akteuren« (hier trifft die letztere Lesart eher zu). Der Begriff findet sich im politisch-gesellschaftlichen Kontext (»forces of regime change«...), im Arbeitskontext (»labour forces, workforces«), im wirtschaftlichen Kontext (»market forces, global forces«)

oder im natürlichen Lebensraum («*natural forces*«, «*forces driving climate change*«). Fraglich bleibt, wofür Entwicklungsländer treibende Kräfte sind.

01-11 »global economic growth«

Entwicklungsländer sind also wichtige treibende Kräfte für das globale Wirtschaftswachstum, das wohl in Rückkopplung an den letzten Satz einen Bestandteil der »*global development interests*« ausmacht. Vielleicht sogar den primären, wenn man der direkten Satzfolge Bedeutung beimisst. Auch an dieser Stelle bereichert ein kurzer Exkurs die Analyse, der genauer auf das globale Wirtschaftswachstum sowie die Rolle der Entwicklungsländer dafür eingeht:

Exkurs:

Globales wirtschaftliches Wachstum meint vor allem die Zunahme des weltweiten Bruttoinlandsprodukts, also den realen Anstieg der aggregierten Summe nationaler Wachstumsraten gewichtet nach Wirtschaftsgrößen (Cornwall, 2026). Dabei gilt es diesen Begriff von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes abzugrenzen (Cornwall, 2026). Seit den späten 1990er Jahren vereinen die Entwicklungs- und Schwellenländer einen wachsenden Anteil dieses Wachstums auf sich (Balatti et al., 2025). Insbesondere Länder wie China, Indien oder Brasilien sind als sogenannte »emerging markets« dafür verantwortlich, während kleinere Entwicklungsländer bloß gering dazu beitragen (Balatti et al., 2025). Durch ihr rasches Bevölkerungswachstum, die daraus resultierenden lukrativen und noch ungesättigten Absatzmärkte, ihre Arbeitskraft, ihr Rohstoffreichtum, sowie die vermehrte Einbindung in globale Wertschöpfungsketten treiben sie das wirtschaftliche Wachstum weltweit voran (Balatti et al., 2025). Gleichzeitig ist bewiesen, dass sich Wirtschaftswachstum, das auf fossiler Energie beruht, signifikant schädigend auf die Treibhausgasemissionen auswirkt (Dhakal et al., 2022, S. 218).

Die Sequenz verdichtet die Lesart, dass der Sprecher Anhänger des aktuellen, emissionsreichen und wachstumsgetriebenen Wirtschaftsmodells ist, welches per se in einem Konflikt mit nachhaltigem Klimaschutz steht. Daraus schlussfolgernd, lässt sich vermuten, dass der Sprecher, der bisher nicht zwischen den verschiedenen Entwicklungsländern differenziert,

vor allem die Interessen von wirtschaftlich stärkeren Exemplaren vertritt, die selbst enorm vom globalen Wirtschaftswachstum profitieren. Kleinere Entwicklungsländer, die dies zumeist nicht so stark tun und oft vulnerable für diametrale Klimafolgen sind, würden die ökologische Komponente von Entwicklung eventuell stärker miteinbeziehen. Der Adressat scheint sich auf internationaler Ebene zu bewegen und nicht nur um die Gerechtigkeit zwischen stärkeren und schwächeren Staaten, globalen (politischen) Interessen, sondern auch um das gesamte Wirtschaftswachstum besorgt zu sein. Zu klären bleibt, welches alternative Modell der Emissionsverteilung hier vorgeschlagen wird.

01-12 »and are of great significance to«

Entwicklungsländer sind relevante treibende Kräfte für das Wirtschaftswachstum und sind von großer Bedeutung für etwas. Diese Sequenz unterstreicht einmal mehr den argumentativen Charakter des (Sprech-)aktes. Die Entwicklungsländer erfahren noch einmal eine starke Aufwertung und einen gesteigerten Bedeutungszugewinn im direkten Vergleich zu ihrer Relevanz für das globale Wirtschaftswachstum. Etwas, das wichtig und »of great significance« ist, darf nicht so einfach eingeschränkt, verletzt oder behindert werden (in diesem Falle wahrscheinlich durch Emissionsreduktionen). »To« signalisiert, dass die Entwicklungsländer für etwas bestimmtes von großer Bedeutung sind.

01-13 »the sustainable development of human society.«

Die Entwicklungsländer werden hier als wichtige treibende Kräfte für das globale Wirtschaftswachstum mit großer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft porträtiert. Unter der nachhaltigen Entwicklung lassen sich vielfältige Deutungen vermuten. Grundsätzlich versteht sich jedoch eine Entwicklung als nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt, ohne die von zukünftigen Generationen dadurch zu gefährden (Cheever, 2026). In Anlehnung an die Agenda 2030 samt ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele schließt dies die gleichzeitige und ineinandergreifende Sicherung der ökologischen Grundlagen, der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Interessant ist, dass wirtschaftliches Wachs-

tum eigentlich bereits von dem dritten Teilaspekt des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung umfasst wird, der Sprecher dies hier aber gesondert hervorhebt – er erachtet es scheinbar als wichtigstes Element. Außerdem beschränkt er die nachhaltige Entwicklung zum wiederholten Mal auf ihre menschliche Komponente, während die Entwicklung der natürlichen Welt (Klima, Umwelt, Ökosysteme, Tierwelt ...) durch die Begrenzung »*of human society*« außer Acht gelassen wird. Gleichzeitig impliziert die menschliche Gesellschaft ein enormes Ausmaß, das von erhöhten Emissionspflichten für Entwicklungsländer betroffen wäre. Gemeint sind vermutlich nicht nur alle Menschenleben selbst, sondern generelle historische und gegenwärtige zivilisatorische Errungenschaften sowie soziale und politische Organisationsstrukturen. Insbesondere könnten damit Mindeststandards eines menschenwürdigen Lebens gemeint sein – wie Nahrungssicherheit, eine grundlegende medizinische Versorgung, Bildung für alle oder die Sicherheit eines festen Dachs über dem Kopf. Die menschliche Gesellschaft markiert damit die maximale Spannweite, die man hätte wählen können. Der Sprecher impliziert damit die höchstmöglichen Konsequenzen für die globale Gemeinschaft, sollte man die Entwicklungsländer mit Emissionsreduzierungen überfordern, ohne dabei ins Detail zu gehen (Signalcharakter). Die (einzige) supranationale internationale Organisation, die mit derartigen Fragen von weltweitem Ausmaß befasst ist und reale Auflagen für die Staaten beschließen kann, sind die Vereinten Nationen. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass dieser (Sprech-)akt in jenem Rahmen vonstatten geht. Insgesamt wurde nun im ersten Satz deutlich, dass der Sprecher sich gegen neue, übermäßige Emissionsreduzierungen ausspricht, da diese den Entwicklungsländern sowie der gesamten globalen Gemeinschaft zur Last fallen würden. Welche Lösung ihm stattdessen vorschwebt, lässt sich bisher nicht festmachen.

01-14 »The crux of«

Der Beginn des neuen Satzes scheint auf den springenden Punkt, den eigentlichen (paradoxen) Kern des Problems hinzuleiten. Möglicherweise wird damit auf die ursprüngliche Problematik, nämlich die befürchtete Überlastung der Entwicklungsländer durch hohe Emissionsreduktionsauflagen, Bezug genommen. Entsprechend erwartet man nun den Kerngehalt

der Argumentation, der erläutert, warum dieses Problem als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden kann und der schwerer wiegt als die bisherigen Argumente.

01-15 »climate crisis«

Diese Sequenz scheint für den gesamten (Sprech-)akt sehr wegweisend. Womöglich macht sie den grundlegenden Rahmen, das grundlegende Handlungsproblem des Falls aus. Da es sich dabei um ein allgemein bekanntes und sehr spezifisches Phänomen handelt, folgt nun ein kurzer Exkurs, der die nachfolgende Rekonstruktion erleichtern soll.

Exkurs:

Obwohl das Klima sich seit Anbeginn der Zeit ohne menschlichen Einfluss verändert hat, bezeichnet der Begriff »Klimawandel« geläufiger Weise die durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachte, sich rapide zuspitzende globale Erwärmung, die irreversible und lebensbedrohliche Konsequenzen für den gesamten Planeten und alle dort angesiedelten Lebenssphären nach sich zieht (IPCC, 2022, S. 2092).

Auffällig ist, dass der Sprecher den wertenden Terminus »Klimakrise«, statt den wissenschaftlichen Fachbegriff »Klimawandel« verwendet. Damit erkennt er den negativen, langfristigen und umfassenden Gehalt und auch die Ernsthaftigkeit dieser Entwicklung an. Zum ersten Mal findet auch die ökologische Ebene in dieser Argumentation Erwähnung. Es scheint so, als würde die Richtigkeit von Emissionsreduktionen als wirksamste Gegenmaßnahme generell nicht in Frage gestellt, sondern nur die Richtigkeit von Emissionsauflagen für Entwicklungsländern hinterfragt werden. Denkbar ist, dass der Sprecher den Kampf gegen den Klimawandel ohnehin als verloren erachtet oder die Hauptverantwortung dafür bei anderen Ländern verortet und deshalb Emissionsreduktionen in Entwicklungsländern für entbehrlich hält.

01-16 »is not«

Zunächst wird vorangestellt, was aus Sicht des Sprechers nicht den Kern der Klimakrise ausmacht. Vielleicht schickt er diesen Grund voraus um

ihm bereits bekannten Gegenargumenten vorausgreifend zu adressieren und damit zu signalisieren, dass er sich ihrer bewusst ist. Ihm scheint es wichtig zu sein, zunächst zu präsentieren, was ihn an der gegenwärtigen Diskussion, an der er teilzunehmen scheint, falsch vorkommt, bevor er eventuell seinen eigenen Standpunkt präsentiert.

01-17 »the current emission increase from developing countries«

Der springende Punkt der Klimakrise ist also nicht der gegenwärtige Emissionsanstieg in Entwicklungsländer aus Sicht des Sprechers. Hiermit eröffnet er eine temporäre Zäsur zwischen historischen und aktuellen Emissionen. Womöglich spielt er auf den Zeitraum ab 2006 an: In diesem Jahr hat die, offiziell als Non-Annex-I-Staat eingestufte, Volksrepublik China die Vereinigten Staaten als weltweit absolut größten Treibhausgasemittenten abgelöst. Inzwischen zählen auch andere Schwellenländer wie Indien oder Brasilien dazu, während wohlhabende Industriestaaten im Pro-Kopf-Emissionsverbrauch weiterhin an der Spitze stehen. Der Sprecher erkennt dennoch zu einem gewissen Grad an, dass auch Entwicklungsländer ihren Beitrag zur globalen Erwärmung leisten. Er rechtfertigt die aktuellen Emissionen der Entwicklungsländer jedoch mit ihrem Entwicklungsbedarf sowie dem Mehrwert, den sie der gesamten Weltgemeinschaft bringen. Damit bringt er potenzielle Kritiker in die Bredouille: Wer diese Emission begrenzen will, riskiert das absolute Top-Ziel der Vereinten Nationen – die Überwindung von extremer Armut – zugunsten einer weiteren Priorität, dem Klimaschutz, zu behindern. Er baut damit eine moralisch schwer zu legitimierende Konfliktlinie auf, die sich durch die gesamte Argumentation zieht: Obwohl der generelle Emissionsausstoß bereits zu hoch ist, verteidigt er weitere Zuwächse. Nach wie vor fraglich bleibt, ob er für alle Entwicklungsländer spricht oder nicht. Entscheidend ist die Frage, nach welchem normativen Maßstab er zwischen »rechtfertigbaren« und »unrechtfertigbaren« Emissionen differenziert.

01-18 »but rather the result of«

Nun wird der wirkliche Grund des Klimawandels genannt, der im Gegensatz zu den aktuellen Emissionen der Entwicklungsländer zu stehen scheint. Dabei könnte es sich also um die historischen oder aktuellen Emissio-

nen der Nicht-Entwicklungsländer handeln. Wie bereits in der ersten Sequenz signalisiert »das Ergebnis von«, dass kein andere Entität direkt angesprochen wird, sondern vielmehr das Ergebnis ihres Handelns problematisiert wird. Dies weist einerseits auf den förmlichen, nicht konfrontativen Charakter des (Sprech-)aktes hin. Es handelt sich wahrscheinlich nicht um eine Debatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die parlamentarische Streitzüge annimmt, sondern um einen ernsthafteren Beitrag vor dem Sicherheitsrat oder dem Internationalen Gerichtshof. Vielleicht möchte er der Gegenseite mit den anschließenden Worten nicht vor den Kopf stoßen, sondern nur die Fehler ihres Handelns aufzeigen.

Andererseits könnte diese Sequenz Rückschluss auf ein kritisches Ereignis geben, welches in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist. Dies lässt erahnen, dass diese Debatte eine Vorgeschichte hat und bereits mehrfach verhandelt wurde, ohne zu einer definitiven Entscheidung gelangt zu sein. Von der nächsten Sequenz wird Aufschluss über den Inhalt dieser Debatte erhofft.

01-19 »the historical overconsumption of«

Die Klimakrise ist also durch einen spezifischen bereits länger zurückliegenden Überkonsum einer noch unbekannten Instanz entstanden. Diese Sequenz steht in Verbindung zu der ersten: Während die einen historisch gesehen über ein gesundes, ausbalanciertes Maß hinaus konsumiert haben, wird den anderen nun die daraus resultierenden übergroßen Konsequenzen auferlegt – damit suggeriert der Sprecher eine doppelte Ungerechtigkeit. Beides steht dem Nachhaltigkeitsparadigma diametral gegenüber und bildet ein Ungleichgewicht. Auch hier ist die zeitliche Dimension von »historisch« ungewiss: Falls es sich um den historischen Überkonsum von Emissionen handelt, kann es sich um das Zeitfenster seit Beginn der Industrialisierung (1750–1780), das Zeitfenster seit Bekanntwerden des schädlichen Einflusses von Treibhausgasemissionen oder den Zeitrahmen seit Anfang der internationalen Klimaverhandlungen (1990) handeln. »Überkonsum« deutet ähnlich wie »*overburdening*« auf einen überschrittenen Kipppunkt hin: Der akkumulierte jahrelange exzesshafte Konsum hat den Wohlstand der Nicht-Entwicklungsländer, aber auch die Klimakrise begründet. Dies wird noch einmal besonders durch die Ver-

wendung des Wortes »Konsum« unterstrichen, welches das Exzesshafte im Kontrast zur »Überlastung« besonders hervorhebt.

Der postkolonialen Lesart zur Folge basiert der Überkonsum auf der Ausbeutung von Ressourcen, Land und Arbeitskräften der Entwicklungsländer, wodurch sie nachhaltig und strukturell geschwächt hervorgegangen sind. Der Sprecher fügt seiner Legitimation hier einen zentralen Bestandteil hinzu: Entwicklungsländer wurden nicht nur ausgebeutet, sondern sollen nun auch noch ungerechtfertigt viele Emissionsreduzierungen hinnehmen, wodurch der Status quo kolonialer Strukturen fortgeführt werden würde. Implizit warnt der Sprecher also vor einer solchen Ungerechtigkeit, indem er diese normative Kritik äußert. Fraglich bleibt, wovon historisch überkonsumiert wurde und durch wen?

01-20 »atmospheric resources«

Die Klimakrise ist demnach durch den historischen Überkonsum der atmosphärischen Ressourcen entstanden. Um diese genau verstehen zu können, folgt ein kurzer Exkurs:

Exkurs:

Die Erde ist durch die Atmosphäre geschützt, welche aus einer dünne Gas-hülle aus unterschiedlichen Gasen wie Stickstoff, Sauerstoff und Kohlendioxid besteht (Pielke, 2026). Sie ermöglicht Leben auf der Erde und reguliert das Klima (Pielke, 2026). Sie ist in der Lage, Treibhausgase aufzunehmen und hat jahrzehntelang als »kostenlose Deponie« gedient (Pielke, 2026). Damit zählt sie zu den globalen Gemeingütern, das von allen genutzt, aber von niemandem exklusiv besessen bzw. verantwortet wird. Dieser gemeinsame Ressourcenraum ist nun weitestgehend aufgebraucht, wodurch die Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid gespeichert hat und somit die Wärme nicht mehr ins All weitergeben kann – infolgedessen erhitzt die Erde sich immer schneller (Pielke, 2026). Unter den »atmosphärische[n] Ressourcen« kann also der knappe Emissions- bzw. Konzentrationsraum der Atmosphäre verstanden werden, dessen Nutzung geregelt und gerecht verteilt werden müsste.

Hiermit erhärtet sich die Lesart, dass die Gegenseite der Entwicklungsländer sich an einem Gemeingut vergangen und mehr genommen hat als

ihnen zustand. Hinzukommend beweist der Sprecher an dieser Stelle ein weiteres Mal seine Wirtschaftszentrierung: Er betrachtet die Atmosphäre als Ressource, die Menschen einfach zur Verfügung steht und nicht als eigenständigen, inhärent wertvollen und unveräußerlichen Bestandteil des Universums.

01-21 »by developed countries«

Lange haben sie sich als implizite Antagonisten zu den Entwicklungsländern angedeutet: Nun wird klar: Die »developed countries« (zu Deutsch: Industrieländer) sind für den übermäßigen Emissionsausstoß und damit die Klimakrise verantwortlich. Durch ihre sehr unprominente und passive Stellung im Satz verschiebt sich der Fokus von ihnen auf das, was sie getan haben, und wirkt somit einem offenen Anschuldigungscharakter präventiv entgegen. Möglicherweise will der Sprecher auch keinen Raum für eine detailliertere Debatte um die Industriestaaten geben, welche seine eigene Rolle zwischen diesen beiden sehr binär gehaltenen Polen in Frage ziehen würde. Offensichtlich zeichnen sie sich durch einen höheren Entwicklungsstatus als Entwicklungsländer aus – sie scheinen die Entwicklung bereits abgeschlossen zu haben. Da es sich um einen allgemein-bekannte Bezeichnung handelt, gewährt ein Exkurs hier wichtige Erkenntnisse:

Exkurs:

Die Gegenüberstellung von »developing« und »developed« countries knüpft an die Entwicklungsdebatten der 1950/60er Jahre an, die Ländern eine lineare Entwicklung von traditionell zu modern/entwickelt nachgesagt haben (Kulik, 2026). Ab den 1970er Jahren wurde dies auch von den Vereinten Nationen übernommen (Kulik, 2026). Unter »developed countries« sammeln sich Staaten mit einem bestimmten sozio-ökonomischen Status, der unter anderem von einem hohem Einkommensniveau, weit entwickelten Industrie- und Dienstleistungssektoren, einer hohen Infrastrukturdichte sowie einem hohen Human Development Index charakterisiert ist (Bohannon und EBSCO, 2024). Die UNFCCC (und fortführende Klimaverträge) hat sie 1992 als Annex-I-Staaten mit differenzierten Pflichten für den Klimaschutz versehen und ihre historische Verursachung des Klimawandels gleichsam anerkannt (UNFCCC, 1992). Der IPCC schreibt den Annex-I-Staaten 57 %

der historischen, kumulierten Emissionen zu (Dhakal et al., 2022). Aktuell stammt ein wachsender Anteil jener Emissionen aus Schwellen- und Entwicklungsländern, die den Ausstoß der klassischen Industriestaaten teilweise überholt haben (CarbonBrief, 2024).

Diese Sequenz unterstützt das aufgebaute Bild der unschuldigen und zu Unrecht zur Verantwortung gezogenen Entwicklungsländer, für die Emissionsreduktionen ungerecht wären auf der einen und den Industrieländern auf der anderen Seite, die sich historisch selbst bereichert haben und für alle Schäden am Klimasystem verantwortlich zu sein scheinen. In dieser Schwarz-Weiß-Logik scheint der Sprecher keinen Platz für Grautöne zu finden.

01-22 »and their failure«

Nicht nur der historische Überkonsum der Industriestaaten wird hier für den Klimawandel verantwortlich gemacht, sondern auch ihr Versagen. Vielleicht ihr spezifisches Versagen im Umgang mit den aktuellen Emissionen, bezüglich mangelnder kompensatorischer Maßnahmen, mangelnder Einsicht, mangelnder Unterstützungsleistung für andere Staaten oder fehlender Übernahme der Verantwortung. Wie bereits für die Entwicklungsländer nutzt der Sprecher das Possessivpronomen »ihre«, um die Industriestaaten als einheitliche Gruppe zu kennzeichnen. Dass er sich selbst keiner Gruppe offensichtlich zuordnet, kann man so oder so verstehen: Als reine Formalität dem Anlass geschuldet oder als bewusste Distanzierung von beiden Staatengruppen, um sich als Vermittler, als Brücke zu inszenieren (letzteres ist durch die klare Parteinahme der Entwicklungsländer unwahrscheinlicher). Auffällig ist, dass er den Industriestaaten ein Versagen attestiert – keinen Fehler, keine Unterlassung, kein Problem. Damit wird das gravierende Ausmaß der Konsequenzen ihrer Handlungen hervorgehoben. Offen bleibt, was genau ihnen misslungen ist.

01-23 »to bear their historic and current responsibilities.«

Die Industrieländer haben demnach darin versagt, ihre historische und aktuelle Verantwortung für die Klimakrise zu tragen.

Die gesamte vorangegangene Argumentation hat auf diesen Halbsatz vorbereitet: Der Sprecher macht hier deutlich, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für die Klimakrise nicht auf gerechte Weise übernehmen können, weil sie historisch und aktuell nicht dafür verantwortlich sind. Das entspricht wohl dem intuitiven Gerechtigkeitsverständnis eines jeden Menschen und spiegelt außerdem den wichtigen rechtlichen Grundsatz »*nulla poena sine culpa*« wider. Dabei unterstellt er den Industrieländern implizit ein Versagen auf ganzer Linie: Sie haben noch nicht einmal den Minimalanspruch (»*to bear*«) erfüllen können, weder im Hinblick auf ihre vergangenen noch ihre gegenwärtigen Emissionen. Sein Botschaft wird deutlich: Es reicht nicht die Verantwortung zu haben, sie muss auch (im wörtlichen Sinne) übernommen werden. Industriestaaten sind diesen doppelten, kontingenten Verantwortungsebenen nicht gerecht geworden. Deutlich tritt hier das Gerechtigkeitsprinzip, dem der Sprecher anzuhängen scheint, zu Tage: Er sieht die Verursachung von Treibhausgasemissionen als entscheidendes Kriterium für die Verteilung von »Klimalasten« an und scheint somit ein Anhänger des PPP zu sein.

Zur Debatte steht, um welche konkreten Verantwortlichkeiten es sich handelt: Am naheliegendsten sind die Mitigationspflichten, die den Industriestaaten seit Anbeginn der internationalen Klimaverhandlungen auferlegt wurden, sie ihnen jedoch nur im begrenzten Maße nachgekommen sind. Darüber hinaus könnten auch die Verantwortung für Klimafolgenanpassungsfinanzierung, die Dekarbonisierung des Energiesektors oder die Bereitstellung von Technologien und Mitteln für Entwicklungsländer damit gemeint sein. Im Anschluss an die bereits genannten Ungerechtigkeiten, die der Sprecher hier aufzuzeigen versucht, reiht sich also eine weitere ein.

01-24 »Imposing«

Auch hier dient das Gerundium dazu, den offenbar externen Entscheidungsträgern keine direkte Handlungsanweisung zu geben, indem die direkte Ansprache vermieden wird. An dieser Stelle verdichtet sich die Vermutung, dass es sich bei diesen Entscheidungsträgern um ein neutrales (oder zumindest supranationales) Gremium handelt, dass sowohl den Entwicklungsländern als auch den Industriestaaten Emissionsreduktionsver-

pfl ichtungen auferlegen kann (es besitzt die Legitimität dazu). In dieser Größenordnung käme nur der Internationale Gerichtshof sowie die COP in Frage. Feststeht, dass diese Sequenz in Rückkopplung an die erste (*»overburdening«*) wieder den Eindruck der Fremdbestimmung, der Passivität vermittelt. Etwas wird ohne Mitspracherecht auf jemanden oktroyiert – die Schwelle zwischen zulässiger Verpflichtung und Überlastung droht dadurch überschritten zu werden. Der Sprecher signalisiert damit, dass hier eine legitime, aber ungerechtfertigte, einseitige und asymmetrische Machtausübung stattfinden könnte. Fraglich bleibt, warum diese Handlung aus Sicht des Sprechers ungerechtfertigt ist.

01-25 *»excessive«*

Dieser adjektivistische Vorbote für ein nachfolgendes Subjektiv betont einmal mehr die scheinbar unverhältnismäßige, ausufernde und unzumutbare Last, die den Entwicklungsländern zu drohen und in eklatanter Disbalance zu dem exzessiven Konsum von Industriestaaten zu stehen scheint. Wie schon beim ersten Mal stellt sich die Frage: Wie viel erachtet der Sprecher als zu viel? Er könnte bereits minimale Emissionsreduktionen als unangemessen betrachten, oder aber eine höhere Messlatte ansetzen, wodurch seine Forderung durch einen objektiven Betrachter mehr oder weniger legitim erscheinen würde.

01-25 *»emission reduction obligations on developing countries«*

Diese Sequenz bildet den Kern des (Sprech-)akts: Darum geht es dem Sprecher: Er möchte argumentativ verhindern, dass Entwicklungsländern exzessive Emissionsreduktionspflichten auferlegt werden. Wie bereits vermutet, scheint er eine Neuaushandlung von spezifischen Pflichten zu befürchten, die so im Pariser Klimaabkommen gänzlich abgeschafft wurden. Es scheint sich demnach um ein verteilbares Paket an Klimalasten zu handeln, die in einem rechtlichen Macht- und Aushandlungsprozesses verteilt werden müssen, auf den Einfluss genommen werden kann. Die Präposition *»on«* unterstreicht zudem wieder die passive, hilflose Rolle der Entwicklungsländer in diesem Entscheidungsprozess. Es scheint, als drohe ihnen eine Strafe. Im Lichte seiner vorangegangenen Argumentation wird unmissverständlich deutlich, dass er Emissionen sehr wohl in

gerecht und ungerecht aufteilt und so eine Ausnahme von Pflichten für Entwicklungsländer begründet. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass wohl Industriestaaten (klassische Annex-I-Staaten) die Verantwortung übernehmen sollen. Zwischen den beiden Länderkategorien scheint der Sprecher keine abgemilderten Verantwortungsstufen zu kennen.

01-26 »essentially«

Nun geht es um die wesentliche, die entscheidende Begründung, weshalb die exzessive Auferlegung von Emissionsreduktionspflichten auf Entwicklungsländer ungerechtfertigt ist. Möglicherweise betrachtet er die vorher genannten Argumente als Nebenmotive, während das folgende Argument die Essenz der Ungerechtigkeit verkörpert. Somit leitet dieses sehr wertende Wort die Klimax der bisherigen Argumentation ein, deren genauer Inhalt vorerst offen bleibt.

01-27 »transfers the responsibility from developed countries
to developing countries.«

Die normative Pointe, die essenzielle Ungerechtigkeit bestünde demnach darin, dass die originäre Verantwortung der Industriestaaten für die Klimakrise durch übermäßige Emissionsreduktionspflichten der Entwicklungsländer auf letztere transferiert werden würde, obwohl sie nicht die Verursacher dieses Problems sind. Das im Aktiv und Präsens stehende Verb »*transfers*« suggeriert, dass die nicht explizit adressierte (aber handelnde) Entscheidungsinstanz, die scheinbar dazu befugt ist, eine Umverteilung der Klimapflichten anzuordnen, sich im Falle einer solchen Umverteilung ebenfalls einer moralisch nicht zu rechtfertigenden, womöglich sogar völkerrechtswidrigen Handlung bedienen würde. Damit nimmt er diese dritte, entscheidende Instanz indirekt in die Verantwortung. Der Sprecher spielt mit dem Paradox: Die sprachliche Nähe und damit suggerierte direkte Übergabe von Verantwortung »von Industriestaaten zu Entwicklungsländern« deutet zudem an, dass letztere ungerechtfertigterweise Pflichten auferlegt bekämen. Dies könnte darauf abzielen, den alltäglichen Gerechtigkeitsinn seines Publikums zu alarmieren. Gleichzeitig verdichtet sich in dieser letzten Sequenz die kontrastierende Opfer-Täter-Logik, die sich durch den gesamten (Sprech-)akt zieht. Diese strikt nach

dem PPP ausgerichtete Verteilungsvorstellung steht dem aktuellen Regime des Pariser Abkommens diametral entgegen. Der Sprecher scheint für die freiwilligen und universellen Beiträge zum Klimaschutz gegen selektiv verpflichtende Emissionseinsparungen tauschen zu wollen. Er scheint dies nicht zu fordern scheint, um effektiveren Klimaschutz zu betreiben, sondern um die Belastung für die eigenen (wirtschaftlichen) Interessen zu lindern. Dadurch liegt der Schluss nahe, dass es sich bei dem Sprecher um ein wirtschaftlich großes und aufstrebendes Schwellenland wie China oder Indien handeln könnte.

5.1.2 Zusammenfassung

Bei diesem (Sprech-)akt handelt es sich um die schriftliche Stellungnahme, die im Rahmen des Verfahrens der staatlichen Pflichten zum Klimaschutz am IGH durch die Volksrepublik China («der Sprecher») abgegeben wurde.

Grundsätzlich hat die Rekonstruktion dieses Falls vier zentrale Handlungsprobleme aufgezeigt, mit denen sich die Volksrepublik China sowie das gesamte internationale Klimaregime konfrontiert sehen. Im Folgenden werden sie samt den daraus resultierenden latenten handlungsleitenden Überzeugungen Chinas zusammengefasst, die gleichsam als chinesische Handlungsregeln für jene Probleme zu verstehen sind. Die rein deskriptive Ebene der Rekonstruktion wird nun punktuell um normative Schlussfolgerungen ergänzt.

Zunächst signalisiert der gesamte Fall, dass man als globale Gemeinschaft kollektiv vor dem Handlungsproblem des Klimawandels und der damit verbundenen Zuschreibung von Verantwortung für seine Folgen und deren Verursachung steht. In anderen Worten stellt sich die Frage: Wer trägt die Verantwortung für diese Klimakrise? Die Überzeugung des Sprechers scheint zu lauten: Es stehen die Staaten in der Pflicht, die die globalen Erwärmungen durch den ungebremsten Ausstoß von Treibhausgasen historisch (und gegenwärtig) hauptsächlich verursacht und bislang (vermeintlich) keine Verantwortung dafür übernommen haben. China folgt dabei der Handlungsregel, historisch für den Klimawandel verantwortliche Industriestaaten den Großteil der Klimaschutzlasten tragen zu lassen

und Entwicklungsländer von verbindlichen Emissionsreduktionspflichten zu entlasten. Diese stark am PPP ausgerichtete, den Fokus auf die »historische Schuld« und den Überkonsum der Industriestaaten gerichtete Haltung stellt sich also auf eine Seite der differenzierenden Komponente des CBDR-RC-Prinzips: Die Verantwortungsübernahme von allen Staaten oder eine Differenzierung nach wirtschaftlichen oder technologischen Fähigkeiten bleiben hier außen vor, wodurch auch von der aktuellen Verteilungsreglung des Pariser Klimaabkommens Abstand genommen wird.

Das zweite, eng verwandte, Handlungsproblem befasst sich mit der Frage, wie man die Verantwortung für den Klimawandel unter den Staaten gerecht aufteilen sollte. Im Gegensatz zum ersten Handlungsproblem, steht hier die Gerechtigkeit im Zentrum: Welche Klimlastenaufteilung ist gerecht? Es eröffnet sich also eine zusätzliche Komponente neben den faktischen Verursachungsquoten – es geht nicht um Zahlen, sondern um eine gerechte Lösung. Außerdem wird schnell deutlich, dass diese Textquelle im Rahmen eines Aushandlungsprozesses in einem internationalen Klimarahmen stattfindet und es sich um ein Plädoyer handelt, welches sich an ein entscheidungsbefugtes Gremium sowie ein mit der Thematik bewandertes Publikum wendet. Zu den angewandten Handlungsregeln des Sprechers zählt insbesondere das bereits erwähnte »Verursacherprinzip«: Eine Verteilung der Klimlasten ist dann gerecht, wenn die für den Klimawandel verantwortlichen Länder größere Verantwortung übernehmen.

Damit offenbart er ein leicht zugängliches und alltägliches Gerechtigkeitsverständnis, dass gleichzeitig einer sehr schwarz-weißen Opfer-Täter-Kontrastierung Raum gibt: Die Industriestaaten haben sich einen unfairen Anteil an der Allmende »Atmosphäre« einverleibt, nun ist es an der Zeit, Gerechtigkeit für die Entwicklungsländer wiederherzustellen, indem letztere ein »freies Emissionsbudget« für ihre Entwicklung erhalten. China geht es also um die Herstellung eines entwicklungstechnischen Ausgleichs. Es wird indirekt einer der zentralsten rechtlichen Grundsätze »*nulla poena sine culpa*« skizziert: Emissionsreduktionspflichten werden als Last betrachtet – als Bestrafung, die den Entwicklungsländern faktisch und rechtlich nicht übertragen werden können, weil sie für den Klimawandel nicht hauptverantwortlich sind.

Daran schließt das dritte Handlungsproblem an, das der Sprecher explizit außen vorlässt, sich beim Lesen jedoch nicht verbergen lässt: Angesichts der ernstesten »Klimakrise« erscheint es paradox, dass der Sprecher sogar einen Anstieg im Emissionsverbrauch von Entwicklungsländern als legitim zu betrachten scheint. Wie sollen sich Entwicklungsländer im Spannungsfeld zwischen der Bedrohung des Klimawandels, der für manche dieser Länder existenzbedrohend ist, und ihren Entwicklungsinteressen positionieren? Obwohl die Umwelt in Persona der Sequenzen »*sustainable development*«, »*climate crisis*« und »*atmospheric resources*« angesprochen wird, misst der Sprecher ihr keinen hohen Stellenwert bei. Die ökonomische und soziale Dimension der »nachhaltigen Entwicklung« überwiegen für ihn gegenüber der natürlichen Dimension. Mehr noch, durch das Gutheißen einer fossilen, wachstumsorientierten Wirtschaftsweise konterkariert er das Ziel des Klimaschutzes sogar: Wirtschaftliches Wachstum von Entwicklungsländern empfindet er angesichts der asymmetrischen (kolonial vererbten) Entwicklungsdynamiken als gerechtfertigt.

Diese Sonderregel offenbart also eine weitere, grundlegendere Regel, die sein Handeln mitbestimmt: Hintergründig überwiegen die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, dem moralisch vorangestellten und zentralen Handlungsproblem – dem Klimawandel. Damit offenbart seine gesamte Argumentation, die von normativ-moralischen Standpunkten durchzogen ist, gewisse innere Konflikte. Die direkte Handlungsregel, die sich daraus ableitet, könnte folglich lauten: Für Entwicklungsländer darf der Ausbau des sozio-ökonomischen Wohlstandes jederzeit Vorrang gegenüber dem Klimaschutz haben.

Die daran anschließende Frage wäre: Geht es dem Sprecher primär um das Wohlergehen aller Entwicklungsstaaten oder das Durchsetzen seiner eigenen Interessen? Dies spielt auf das letzte – sozusagen sein individuelles Handlungsproblem an: China steht vor der Herausforderung, normative Überzeugungsarbeit für seine Verteilungslogik zu leisten und gleichzeitig seine Partikularinteressen zu wahren: Universeller Klimaschutz ja, aber nicht primär durch den weltweit größten Emittenten finanziert.

Um dieses strategische Interesse zu erreichen, scheint die Volksrepublik folgende drei Handlungsregeln zu befolgen: (1) Verleihe partikularen

Eigeninteressen einen universellen, moralischen Anstrich und inszeniere dich als Anwalt der schwächeren Staaten, indem du dich mit ihnen trotz erheblicher Differenzen in punkto Bedarf an wirtschaftlichem Wachstum gemein machst. Ein dynamischerer Ansatz von Klimalasten wird dadurch explizit abgelehnt. (2) Suche strategische Bündnisse mit hoher normativer Legitimität, um eigene wirtschaftliche Interessen unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit verfolgen zu können. (3) Weiche konkreter Verantwortungsübernahme für den Klimawandel in Form von Emissionsreduktionspflichten weitestgehend aus, in dem du dich auf deine Identität als Land mit hohem sozio-ökonomischen Entwicklungsbedarf berufst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rekonstruktion dieses Falls eine konsistente Fallstruktur sichtbar gemacht hat, in der die Verantwortungszuschreibung für die Klimakrise seitens Chinas aufgrund eines ausgeprägten Gerechtigkeitsverständnisses der historischen Verursachung, der Eigenwahrnehmung als Entwicklungsland, der daraus resultierenden zwingenden Priorisierung von wirtschaftlicher Entwicklung sowie dem Fokus auf strategischen (wirtschaftlichen) Eigeninteressen erfolgt.

5.2 Fall 2: Die schriftliche Stellungnahme der EU

5.2.1 Die Sequenzanalyse

02-01 »First,«

Dieses Ordnungsadverb eröffnet den zu analysierenden (Sprech-)akt. Es dient als Anfangssignal, als Ausgangspunkt der Ausführung einer Argumentation oder einer Aufzählung und kann im Deutschen als »Zuerst« oder »Erstens« verstanden werden. Dabei könnte »Zuerst« kausal oder ein temporal verwendet werden. Die Sequenz erweckt einerseits die Erwartung, dass der Sprecher im Fortgang sein erstes Argument präsentiert und in die Materie seiner argumentativen Figur einführt. Dabei könnte es sich um ein alleinstehendes (zu priorisierendes) Argument handeln und/oder eine Vorbedingung, die für einen weiteren Punkt von Relevanz ist. Andererseits könnte man von einer nachfolgenden Aufzählung von Dingen oder expliziten Handlungsanweisungen ausgehen. Da die Sequenz ohne vor-

herige Einführung auskommt und nicht mit dem Ausgangspunktes der gesamten Textquelle übereinzustimmen scheint, ist davon auszugehen, dass sie in einen Kontext eingebettet ist. Dieses »First« steht nicht im luftleeren Raum, sondern hat eine Vorgeschichte. Diese kann sich sowohl im Rahmen einer parlamentarischen Debatte als auch einem rechtlichen Diskurs abgespielt haben, wodurch man bei der Textgattung von einer politischen Rede oder einem Strategiepapier, einer Urteilsschrift, einem rechts-philosophischen oder einer Stellungnahme vor Gericht ausgehen könnte. Darüber hinaus könnte es sich bei der zugrundeliegenden Textgattung auch um ein Rezept, eine Bedienungsanleitung, eine generelle Handlungsanweisung oder einfach um eine fiktive Geschichte handeln, in der eine gewisse Aufzählung oder eine temporale Abfolge vorkommt.

02-02 »since«

An die erste Sequenz anschließend, zeigt »since« den direkten Einstieg in einen Nebensatz an. Die zentrale Botschaft dieses Satzes wird vermutlich also noch nicht direkt anschließen. Diese Sequenz könnte sowohl eine kausale oder temporale als auch eine epistemistisch-inferentielle Funktion erfüllen: Sie kann genauso als Einleitung einer Argumentation, als Eröffnung einer temporalen Zeitspanne wie auch als Rückgriff auf eine allgemein-bekannte und selbstverständliche Tatsache gelesen werden.

02-03 »the principle of CBDR-RC«

Auch ohne Kenntnis über die Bedeutung dieses Initialismus lassen sich darüber bereits Rückschlüsse über den (Sprech-)akt ziehen: Er bewegt sich offenbar im normativ-rechtlichen Kontext, mit dem sowohl Sprecher als auch Adressaten vertraut sind, sodass sie keiner Ausformulierung dieses Prinzips bedürfen. Weitere Erkenntnisse lassen sich nur unter Einbeziehung von externalem Vorwissen treffen, weshalb nun ein kurzer Exkurs zu dem CBDR-RC-Prinzip folgt.

Exkurs:

Bei dem CBDR-RC-Prinzip handelt es sich um ein zentrales Leitprinzip des Klimavölkerrechts, dass ausbuchstabiert »Common But Differentiated Responsibilities – Respective Capabilities« bedeutet (Okereke und Coventry,

2016). Es besagt, dass alle Staaten sich die Verantwortung für anthropogene Klima- und Umweltschäden teilen, der Umfang und die Art ihrer Pflichten sich jedoch je nach historischem und gegenwärtigem Beitrag zum Klimawandel und ihren jeweiligen wirtschaftlichen und technologischen Fähigkeiten, ihm zu begegnen, unterscheiden (Okereke und Coventry, 2016). Damit greift dieses Prinzip die Idee der ungleichen Verantwortung für den Klimawandel auf, die bereits in den 1980er Jahren ihren völkerrechtlichen Ursprung fand. Folglich wurde sie in die Rio-Deklaration von 1992 als zentraler Grundsatz in Artikel 3 (1), 4 (UNFCCC) integriert und bildet seither die normative Begründung für die unterschiedlichen Emissionsminderungsverpflichtungen für Annex-I-Staaten und Nicht-Annex-I-Staaten im Kyoto-Protokoll von 1997 (Okereke und Coventry, 2016).

Seitdem Länder wie China oder Indien, die nach offiziell nach wie vor als Entwicklungsländer im Klimavölkerrecht eingestuft sind, zu den weltweit größten Emittenten von Treibhausgasen aufgestiegen sind, wurde vielerorts Kritik an der starren Verantwortungsdifferenzierung des CBDR-RC-Prinzips laut und fand im Pariser Klimaabkommen ihren Niederschlag: Das besagte Prinzip wurde dort um die Komponente »in the light of different national circumstances« (zu Deutsch »im Lichte unterschiedlicher nationaler Gegebenheiten«) erweitert, um eine flexiblere und dynamischere Differenzierung zwischen Industrieländern, Schwellenländern und Entwicklungsländern zu ermöglichen (Okereke und Coventry, 2016). Das strukturierende Gerechtigkeits- und Lastenverteilungsprinzip des internationalen Klimaregimes findet vor allem in Fragen der Mitigation, bei der Finanzierung und Unterstützung der Klimaadaptation sowie dem Transfer von kritischer Technologie (zum Beispiel im Zuge der Energiewende) Anwendung. Ursprünglich übte es nur für Vertragsstaaten des Pariser Abkommens rechtlich verbindliche Wirkung aus, das Gutachten des IGH von Juli 2025 hat jedoch die völkergewohnheitsrechtliche Wirkung desselbigen bestätigt, sodass es für alle Staaten zu beachten ist (Tigre, Bönnemann und De Spiegeleir, 2025, S. 22–24). Das CBDR-RC-Prinzip ist zwei konstanten Streitpunkten ausgesetzt: Zunächst bietet es durch sein breites inhaltliches Spektrum sowohl interpretativen Raum für die Verursachungslogik (nach dem PPP) als auch für die Kapazitätslogik (nach dem ATPP), wodurch an beiden Enden um die Deutungshoheit gerungen wird und bislang keine klare Differenzierung der

Lasten langfristigen Erfolg hatte (Okereke und Coventry, 2016). Einen weiteren sehr prominenten Streitpunkt macht die Rolle der großen, emissionsreichen und wirtschaftlich stark wachsenden Schwellenländer aus: Während die klassischen Annex-I-Staaten eine deutlich größere Beteiligung letzterer fordern, verweisen Länder wie China, Indien oder Brasilien stets auf ihren immer noch hohen Entwicklungsbedarf und die historische Verursachung der Industriestaaten (Okereke und Coventry, 2016).

Diese Sequenz legt also den vorläufigen Grundstein und Rahmen für den Fall, der offenkundig Teil der Debatte um das CBDR-RC-Prinzip ist. Es könnte sich bei dieser Textquelle also um einen Beitrag zu dieser zentralen Gerechtigkeitsdebatte handeln.

Es liegt nahe, dass es sich um eine Adressierung einer der beiden zuvor genannten Streitpunkte drehen könnte, die eine Positionierung des Sprechers mit sich bringen würde. Im weiteren Verlauf zu klären, bleibt, welcher Lesart des Prinzips der Sprecher anhängt: Betont er die universellen gemeinsamen Pflichten, vertritt er die historische Verursachungsauslegung oder argumentiert er für den Kapazitäts- und effizienzorientierten Ansatz? Vertritt er eine starre oder eine dynamische Differenzierung von Lasten? Im Hinblick auf vorangegangene Sequenzen scheint hier eine argumentative Textgattung zugrunde zu liegen. Dennoch deutet sich hier bereits an, dass es sich bei dem Sprecher um den Vertreter eines Staates oder einer Staatengruppe handeln könnte, denn das CBDR-RC-Prinzip adressiert bisher hauptsächlich eben jene als primäre Völkerrechtssubjekte. Darüber hinaus wäre denkbar, dass sich ein internationales Gericht oder ein rechtsphilosophischer Text damit befasst, wodurch sich die Intention des Sprechers eher in der Vorstellung des Prinzips oder der objektiveren Abwägung niederschlagen wird.

02-04 »does not establish«

In dieser Sequenz werden die Limitationen, die Grenzen des CBDR-RC-Prinzips angerissen. Es scheint also nicht um sein Gehalt zu gehen, sondern darum, was außerhalb seines (rechtlichen) Umfangs liegt. Der Sprecher scheint sich thematisch sehr sicher auf dem Boden des besagten Prinzips bewegen zu können, da er hier eine unmissverständliche Aussage trifft

(im Indikativ). Die Ausformulierung der Verneinung lässt zudem darauf schließen, dass es sich um einen formaleren, nicht umgangssprachlichen (Sprech-)akt handelt, der auf die genaue rechtliche Auslegung der, aus dem CBDR-Prinzip resultierenden, Pflichten und Rechte abzielen könnte.

02-05 »a derogation from«

Aus Sicht des Sprechers etabliert das CBDR-RC-Prinzip also keine Abweichung von einer noch unbekannten Instanz. Es verdichtet sich immer mehr die Lesart, dass es sich um eine Auslegung des CBDR-RC-Prinzips oder zumindest um eine daran angelehnte generelle Aussage zur gerechten Lastenverteilung des Klimawandels handelt. Außerdem deutet diese Sequenz auf eine Relation des CBDR-RC-Prinzips zu einer anderen Instanz durch das Wort »from« hin – möglicherweise zu einer anderen völkerrechtlichen Bestimmung, wodurch die Frage der Normenhierarchie beziehungsweise der Koexistenz zweier völkerrechtlicher Prinzipien aufgeworfen wäre (Handlungsproblem). Im Hinblick auf die letzte Sequenz könnte es also nicht konkret um die inhaltlichen Limitationen des CBDR-RC-Prinzips, sondern eher um seine Relation zu einem außenstehenden Bezugspunkt gehen. Der Sprecher scheint klarstellen zu wollen, dass das CBDR-RC-Prinzip keine Sonderregeln, kein rechtliches Schlupfloch darstellt.

02-06 »the core obligations«

Das CBDR-RC-Prinzip begründet also keine Ausnahme von den Kernpflichten. Dass es sich bei diesen Pflichten um völkerrechtliche und klimapolitische Pflichten handelt, ist in diesem Kontext anzunehmen, aber nicht sicher. Das CBDR-RC-Prinzip soll also nicht als Freifahrtschein betrachtet werden, die grundlegenden völkerrechtlichen Pflichten im internationalen Klimaschutz hinten anzustellen – es darf in diesem Sinne nicht als »*lex specialis*« angesehen werden, das generellere Verpflichtungen aushebelt. Damit führt der Sprecher implizit eine Hierarchisierung der im Völkerrecht existierenden Klimaschutzpflichten durch: Erst die grundlegenden, Kernpflichten, dann die Gerechtigkeitsfragen zur Verteilung der Lasten. Dahinter könnte die Absicht stehen, effektiven, von allen Parteien betriebenen Klimaschutz sicherzustellen oder zu vermeiden, dass eine Teil dieser Staaten mit »vermeintlich gerechter« Verantwortung überlastet wird.

Die Frage nach dem Gehalt der Kernpflichten liegt auf der Hand – es könnte sich um die Pflicht zur Vorsorge gegenüber ernsthaften und irreversiblen Klimarisiken (»*Precautionary approach*«), die Pflicht angemessene Anpassungsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt zu treffen, die Pflicht zur Ausübung von völkerrechtlicher Sorgfalt in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen (»*due diligence*«) oder die Pflicht grenzüberschreitende Umweltschäden zu verhindern (»*no-harm-rule*«) drehen.

02-07 »incumbent«

Dieses Adjektiv dient zur weiteren Charakterisierung der zuvor benannten Kernpflichten: Sie sind verbindlich, obligatorisch – nicht optional und begründen eine normativ-rechtliche Verpflichtung. Damit wird die Relevanz, die Beständigkeit und die Unumstößlichkeit dieser Kernpflichten noch einmal unterstrichen. Fraglich ist, für wen sie verbindlich sind und worin sie genau bestehen.

02-08 »on all States«

Auf erstere Frage gibt diese Sequenz eine Antwort: Sie sind für alle Staaten verpflichtend. In der völkerrechtlichen Lehre ist das Konstrukt »Staat« umstritten – der gängigen »Montevideo-Konvention« zur Folge, wird ein Staat zum Staat, wenn er über ein definiertes Territorium, ein permanentes Staatsvolk, eine entscheidungsfähige Regierung sowie die Fähigkeit in Beziehungen zu anderen Staaten einzutreten, verfügt (Britannica Editors, 2026). Zunächst einmal wird hierdurch deutlich, dass sich hinter den Kernpflichten tendenziell völkergewohnheitsrechtliche Prinzipien verstecken, denn nur sie üben über Vertragsparteien hinausgehende Verpflichtungen für alle Staaten aus. Nur diese rechtlichen Pflichten nehmen einen universellen Geltungsraum ein. Staaten gelten als primäre und originäre Völkerrechtssubjekte und sind befähigt Rechte und Pflichten im Völkerrecht zu tragen oder sie durchzusetzen. Alle rechtlichen und politischen Befugnisse, die internationale Gerichte oder internationale Organisationen besitzen, leiten sich von den Staaten ab. Staaten sind demnach die maßgeblichen Entitäten des Ordnungsprinzips der internationalen »Gesellschaft« und verfügen über großen Einfluss. »On« zeigt auf, dass die fraglichen Pflichten den Staaten auferlegt wurden – faktisch haben

sie sich diese Pflicht jedoch wahrscheinlich selbst geschaffen (durch die COPs oder indirekt durch den Internationalen Gerichtshof). Dadurch wird ihr Gehalt jedoch nicht weniger verpflichtend, da sie durch den gemeinsamen Beschluss einer Vielzahl von Staaten nun mehr als »*top-down*«-Pflichten zu betrachten sind. Diese Sequenz unterstützt darüber hinaus die anfänglich aufgestellte Lesart, dass hier die gerechte Lastenverteilung unter Staaten diskutiert wird. Besonders betont scheint hier das »*all*« zu werden: Alle Staaten, nicht bloß eine gewisse Gruppe oder die Vertragsstaaten eines internationalen (Klima-)abkommens scheinen sich an bestimmte Richtlinien halten zu müssen. Offen bleibt, um welche Pflichten es sich handelt.

02-09 »to refrain from«

Die Kernpflichten, die für alle Staaten verbindlich sind, besagen also von etwas bestimmten abzusehen wie an dem »*from*« abzusehen ist. Insgesamt begründen sie also eine negative Pflicht. Auffallend ist hier die recht milde Formulierung: Es hätte auch »*to avoid*« oder »*to stop*« heißen können. Damit könnte die inhärent problematische Durchsetzungskraft des Völkerrechts mangels effektiver Sanktionsmechanismen zum Ausdruck kommen: Der Interpretationsspielraum einer Norm obliegt oftmals dem eigenen Ermessen der Staaten. Diese Problematik schließt den Kreis des bereits angesprochenen Auslegungsversuch des CBDR-RC-Prinzips, den der Sprecher in diesem (Sprech-)akt vorzunehmen scheint. Der Bezugspunkt dieser Zurückhaltung bleibt vorerst offen.

02-10 »causing or contributing to«

Das CBDR-RC-Prinzip stellt also keine Ausnahme von der Pflicht für alle Staaten dar, davon abzusehen, etwas (noch unbekanntes) zu verursachen oder dazu beizutragen.

Im Rückblick auf bereits angerissene völkerrechtliche Pflichten und angesichts des Rahmens, in dem sich dieser (Sprech-)akt bisher bewegt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein Verbot zur Verschlimmerung des Klimawandels handeln könnte. Damit wird deutlich, dass sowohl die originäre als auch die irgendwie geartete Mitschuld an Schäden bereits einen völkerrechtlichen Rechtsverstoß darstellen – eine sehr

niedrige Schwelle. Beide Verben stehen im Partizip wodurch der prozesshafte Charakter dieser Schädigung betont wird: Es müssen vielleicht nicht zwangsläufig bewiesene und »finale« Schäden vorliegen, es reicht, wenn Staaten aktiv darauf zusteuern – ein weiterer Beweis für eine sehr niedrige völkerrechtliche Schwelle. Außerdem stehen beide Begriffe in engem Zusammenhang mit zwei prominenten Verteilungsprinzipien des CBDR-RC-Prinzips weshalb der Sprecher die grundlegenden Pflichten in Bezug auf beide Tatbestände noch einmal differenziert: Das PPP richtet die Lastenverteilung nach dem normativen Grundsatz der historischen Verursachung aus, während das »*Contribution to Principle*« Staaten gemessen an ihren anteiligen Beiträgen zum Klimawandel zur Verantwortung zieht, ohne den Anspruch zu erheben, dass alle entstandenen Schäden wieder ausgeglichen werden müssen (CTP).

02-11 »foreseeable harm or to act to prevent foreseeable threats to«

Es besteht demnach eine völkerrechtliche Pflicht davon abzu sehen, vorhersehbaren Schaden zu verursachen oder dazu beitragen, sowie dazu, bei absehbaren Bedrohungen aktive Präventionsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Grundlegend handelt es sich also um eine negative und eine positive Pflicht, die allen Staaten zu befolgen haben. Außerdem scheinen dieser Schaden sowie die Bedrohungen, die im Plural stehen und somit andeuten, dass es vielfältige Bedrohungen gibt, für ein bestimmtes Phänomen vorliegen, wie das Bezugswort »to« signalisiert. Dies lässt darauf schließen, dass das dahinterliegende Handlungsproblem weitreichenden Schutz benötigt. Außerdem scheint dieses Problem und seine Entstehung allgemein bekannt zu sein, sodass man die Konsequenzen seiner Handlungen dafür bereits im Vorfeld antizipieren kann. Auffällig ist auch, dass die Schwelle zum Ergreifen von aktiven (oder passiveren) Schutzmaßnahmen sehr gering ist: Es geht nicht darum entstandene Schäden zu kompensieren, sondern zukünftige zu vermeiden. Die Formulierung »vorhersehbar« hinterlässt einige Fragen: Nach welchem Maßstab wird bemessen, ob etwas vorhersehbar oder eben nicht vorhersehbar ist? Wer entscheidet darüber? Sollten keine engen Bestimmungen vorliegen, könnte diese Formulierung zu verschiedensten Interpretationen und damit völkerrechtlichen Schlupflöchern für die Staaten einladen.

Wenn die Schäden jedoch vorhersehbar sind, muss es vergangene Beispiel gegeben haben. Der Sprecher lässt an dieser Stelle bewusst oder unbewusst offen, inwiefern Staaten in Bezug auf bereits geschehene Schäden Pflichten tragen, und fokussiert sich nur auf den gegenwärtigen und zukünftigen Zeithorizont. Eine weitere Voraussetzung, um potenzielle Schäden ausmachen und präventiv vermeiden zu können, ist das umfassende Wissen um die Ursachen, die Kontrolle über die Maßnahmen sowie ausreichend finanzielle und organizationale Kapazitäten dafür zu haben. Da es sich um staatliches Handeln handelt, bräuchten diese präventiven Maßnahmen wohl auch eine irgendwie geartete Legitimität seitens der Bevölkerung (auch in autokratischen Regimen). Der Sprecher setzt hier implizit voraus, dass diese Voraussetzungen bei allen Staaten gegeben sind. Wie er mit den unterschiedlichen Voraussetzungen und Kapazitäten der Länder umgeht, die gerade im CBDR-RC-Prinzip sehr stark aufgegriffen werden, bleibt vorerst offen. Durch die vorige Betonung auf »all States« wäre es denkbar, dass er keinerlei differenzierten Pflichten vorsieht. In wessen Schutzauftrag diese Pflichten erlassen wurden, könnte Inhalt der folgenden Sequenz sein. Möglicherweise ist damit das planetare Klimasystem, ein bestimmtes Ökosystem oder »die Tierwelt« gemeint.

02-12 »the climate system,«

Alle Staaten sind also trotz des CBDR-RC-Prinzips dazu verpflichtet, vorhersehbare Schäden und vorhersehbare Bedrohungen vom Klimasystem fernzuhalten. In dieser Sequenz offenbart sich das Handlungsproblem, aufgrund dessen das hier vorliegende völkerrechtliche Pflichtenensemble entstanden ist: ein fragiles Klimasystem. Es sticht sofort ins Auge, dass es sich nicht nur um das Klima selbst handelt, sondern auch das gesamte System dahinter. Ein System besteht aus der »Gesamtheit von Objekten, die sich in einem ganzheitlichen Zusammenhang (miteinander) befinden und durch die Wechselbeziehungen untereinander von der Umwelt abgegrenzt sind« (Duden). Ein Exkurs erläutert näher, was genau unter dem System »Klima« zu verstehen ist.

Exkurs:

Laut IPCC-Definition besteht das Klimasystem aus fünf Hauptkomponenten und ihrem hochkomplexen Zusammenspiel: Der Atmosphäre, der Hydrosphäre, der Kryosphäre, der Lithosphäre sowie der Biosphäre (IPCC, 2023, S. 18). Durch den kontinuierlichen Austausch von Energie, Wasser, Spurengasen und weiteren Elementen erhält sich dieses System selbst und sorgt u. a. für die Temperatur, den Niederschlag sowie die Luftzirkulation (das Wetter) auf der Erde (IPCC, 2021). Anthropogene Treibhausgase, anthropogene Aerosole und Luftschadstoffe, exzessive, unnatürliche Landnutzung und die globale Erwärmung (Versauerung der Ozeane, Auftauen von Permafrost, Abschmelzen von Gletschern) bringen dieses System aus dem Gleichgewicht und können es letztlich kippen lassen, wodurch alle Komponenten irreversibel verändert sowie das gesamte System destabilisiert werden würde (Mann, 2026).

In den Augen des Sprechers stellt dieses System – jedes einzelne seiner Elemente – also als etwas schützenswertes dar. Womöglich erkennt er sogar an, dass ein gesundes Klimasystem die Grundlage allen menschlichen Lebens darstellt. Es wird suggeriert, dass die Staaten die Retter und Schützer des Klimasystems sind. Dass es erst durch den massiven Emissionsausstoß einiger Staaten so weit gekommen ist, findet keine Erwähnung. Das Komma weist daraufhin, dass die hinführende Erklärung nun beendet ist, und der Hauptsatz, die Hauptbotschaft des Sprechers folgen könnte.

02-13 »all Parties«

Diese Sequenz lässt vermuten, dass der Sprecher den für alle geltenden, verpflichtenden Anspruch vorstellt, der sich aus der Kombination des CBDR-RC-Prinzips und der Präventionspflicht zu ergeben scheint. Er wiederholt nicht »all States«, sondern spricht explizit von »all Parties«. Damit könnten theoretisch alle politischen Parteien, alle Mitglieder eines Vereins oder alle Vertragsparteien umschrieben werden. Vor dem Hintergrund des klimapolitischen Kontexts, ist es jedoch plausibel, dass damit alle »Vertragsparteien« (Staaten) der Klimaverträge (UNFCCC, Kyoto Protokoll, Pariser Klimaabkommen) gemeint sind. Im Umkehrschluss sind also nur die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Kernobligationen im Klimaschutz

einzuhalten. Für Staaten, die kein Teil des Pariser Abkommens sind, gelten derartige Regeln nicht. Angesichts dessen, dass der Klimawandel ein weltumspannendes Problem ist und gewisse Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Klimawandel sogar im Völkergewohnheitsrecht verankert und somit für alle Staaten verbindlich sind, zeugt dies grundlegend von einem sehr vertragsorientiertes Verständnis von Klimapflichten. Darüber hinaus hebt »all« ein weiteres Mal den universellen Kreis an Verpflichteten hervor: Darunter fallen die Parteien, die maßgeblich für die Klimakrise verantwortlich sind, solche die dies nicht sind sowie Länder, die über wirtschaftliche und technologische Ressourcen verfügen, um sie abmildern zu können und solche die dies nicht von sich behaupten können. Mit anderen Worten auch hier findet keine Differenzierung der Lasten statt.

02-14 »must take some measures.«

Um die völkerrechtlichen Pflichten zum Schutz des Klimasystems einzuhalten, müssen alle Parteien einige oder irgendwelche Maßnahmen ergreifen. Obwohl diese Sequenz die zentrale Botschaft des bisherigen Falls verkündet und verbindliche Maßnahmen für Vertragsparteien etablieren möchte, bleibt sie erstaunlich vage. Es werden keine spezifischen Maßnahmen angeführt – kein Umfang oder Ausmaß dieser Maßnahmen bestimmt. Entweder sind die Maßnahmen den (hier wahrscheinlich (mit-)adressierten) Vertragsparteien vertraut, oder der Sprecher möchte sich nicht auf die konkreten Maßnahmen festlegen, beziehungsweise gesteht ein, dass jede souveräne Vertragspartei selbst über derartige Fragen entscheiden kann: Es scheint, als würde nur ein Minimum an präventiven Maßnahmen erwartet. Das »must« zeigt jedoch an, dass diese Maßnahmen völkerrechtlich unverhandelbar zu sein scheinen. Ob Klimaschutz mit freiwilligen, irgendwie gearteten Maßnahmen effektiv betrieben werden kann, hinterfragt der Sprecher vorerst nicht. Zudem zeigt sich auch hier: Der Sprecher bewegt sich nahe an den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens. Darüber hinaus wird nicht deutlich, um welche Maßnahmen es sich genau handelt. Ob nur Maßnahmen im nationalen Rahmen oder auch in der internationalen Zusammenarbeit davon umfasst sind, bleibt vorerst offen. Ersteres würde hauptsächlich die Mitigation betreffen. Letzteres auch Adaption sowie technologische und finanzielle Hilfestellung von

Industrie- oder Schwellenländern an Entwicklungsländer. Ob dies die finale Gerechtigkeitsvorstellung des Sprechers ist, bleibt ebenfalls abzuwarten.

02-15 »Consequently,«

Durch diese Sequenz erfährt der bisherige (Sprech-)akt eine Zäsur: Aus den zuerst vorgestellten völkerrechtlichen Vorschriften für den Klimaschutz, scheint der Sprecher nun eine (vermeintlich) Schlussfolgerung zu ziehen – die abgeleitete Konsequenz. »Vermeintlich« deswegen, weil dadurch ein logischer und unumstößlicher Kausalzusammenhang zwischen den völkerrechtlichen Prämissen und den wahrscheinlich folgenden Implikationen suggeriert wird. Die Auslegung von jeglichem Recht ist jedoch nie rein objektiv, sondern richtet sich immer nach der subjektiven Interpretation ihres Urhebers. Folglich hängt es von der Autorität des letzteren ab, wie viel Gewicht dieser Auslegung beigemessen werden kann. Falls es sich um ein internationales Gericht, wie zum Beispiel den Internationalen Gerichtshof handelt, kann die folgende rechtliche Konsequenz trotz unvermeidlicher Subjektivität als autoritative Orientierung für die Völkerrechtsgemeinschaft gelten. Falls der Sprecher aus Sicht eines Völkerrechtssubjektes – zum Beispiel eines Staates – argumentiert, muss die Folgerichtigkeit der Auslegung unter Berücksichtigung seiner dahinterliegenden Interessen betrachtet werden. Im nächsten Schritt ist zu erwarten, dass der Sprecher auf die Implikationen des CBDR-RC-Prinzips auf die grundsätzlich bestehenden Pflichten aller Staaten im Hinblick auf den Klimaschutz näher eingeht.

02-16 »whilst certain Parties may«

Zunächst eröffnet diese Sequenz durch das Wort »*whilst*« eine Gegenüberstellung, eine Separierung der Vertragsparteien. Dabei handelt es sich um die britische Ausdrucksweise, die im Gegensatz zum amerikanischen »*while*« steht. Dies lässt darauf schließen, dass der Sprecher aus dem britisch-sprachigen Einflussraum stammt oder die ältere Ausdrucksweise dem formalen Kontext des (Sprech-)aktes geschuldet ist. Jedenfalls impliziert sie, dass es zwei Gruppen an Vertragsstaaten existieren. Die erste, hier Erwähnung findende Gruppe, wird durch den unbestimmten Artikel »*certain*« als »bestimmte« oder »gewisse« und damit als abstrak-

te, aber dennoch bestimmte Teilmenge definiert, die ein oder mehrere vereinende Merkmale teilt. Damit werden keine Vertragsstaaten direkt angesprochen, aber dennoch kann von einem fachkundigen Adressatenkreis erwartet werden, dass sie wissen, welche Staaten der Sprecher einschließt. Durch die besondere Betonung der universellen Pflichten aller Staaten zuvor, liegt die Annahme nahe, dass der Sprecher die strikte Trennung zwischen Annex-I-Staaten und Non-Annex-I-Staaten im internationalen Klimaregime ablehnen könnte. Das »*certain*« könnte folglich dazu dienen, diese Kategorisierung entlang der historischen Verursachung aufzuweichen und bloß einen minimalen Grad der Differenzierung der Verantwortungen anzuerkennen. Dass diese Parteien nicht namentlich mit »Entwicklungsländern« und »Industriestaaten« oder Annex-I-Länder und Non-Annex-I-Länder benannt werden, lässt darauf schließen, dass hier fluidere und dynamischere Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragsparteien und ihren Verpflichtungen gezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet der Konjunktiv »*may*« den potenziellen Handlungsspielraum dieser gewissen Parteien, den der Sprecher ihnen zuschreibt. Dadurch, dass hier »*may*« und nicht »*must*« oder »*shall*« verwendet wurde, verliert der vorliegende Fall an Urteilscharakter. Es scheint sich eher um eine Empfehlung, als um ein Pflichten auferlegendes richterliches Gutachten oder Urteil zu handeln. Dies würde die Lesart bestärken, wonach es sich hier um eine subjektive Auslegung von völkerrechtlichen Pflichten handelt, die von individuellen Interessen geleitet sein kann.

02-17 »by virtue of their«

Diese Sequenz leitet das definierende Merkmal dieser Gruppe von Vertragsparteien ein, aufgrund dessen sie zu etwas bestimmten befähigt oder verpflichtet werden könnten. Wörtlich würde die Sequenz zu Deutsch mit »aufgrund ihrer« übersetzt werden. Das »*virtue*« legt jedoch auch die Übersetzung »kraft ihrer« nahe. Andernfalls hätte der Sprecher andere Formulierungen wie »*because of their*« oder »*due to their*« wählen können. Dadurch entsteht der Eindruck, dass diese bestimmten Vertragsstaaten aufgrund ihrer eigenen (herausragenden) Leistungen von den restlichen Parteien zu differenzieren sind. Dass diese Eigenschaft offenbar nur dieser bestimmten Gruppe an Vertragsparteien zuteil ist, unterstreicht das

Possessivpronomen »*their*«. Fraglich ist, aufgrund welcher Eigenschaft, sie herausstechen: Aufgrund ihrer historischen Verantwortung für den Klimawandel, ihrer historischen »Unschuld« in Bezug auf den Klimawandel, ihrer fortgeschrittenen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Entwicklung, ihrem Status als Entwicklungsland, ihrer besonderen Vulnerabilität durch den Klimawandel oder aufgrund ihrer relativen Sicherheit vor den Folgen des Klimawandels.

02-18 »comparative economic and technical circumstances«

Hier wird deutlich, dass diese bestimmten Vertragsparteien aufgrund ihrer vergleichsweise (hohen) ökonomischen und technologischen Umstände zusammengehören. Es geht nicht um ihre absolute, sondern ihre relative ökonomische und technologische Besserstellung gegenüber den anderen Staaten. Dies spannt einen Bezugsrahmen zu den restlichen Parteien der Gesamtmenge an Vertragsstaaten und macht deutlich: es herrschen unterschiedliche wirtschaftliche und technologische Ausgangspositionen. Zudem erinnert das Wort stark an den 1817 von David Ricardo eingeführten »komparativen Vorteil«: Staaten sollen sich auf die Produktion des Gutes spezialisieren, das sie im Vergleich zu anderen zu den geringsten Opportunitätskosten herstellen können, um mit diesen unterschiedlichen Gütern dann am internationalen Markt zu handeln (Montevirgen, 2026). Dieses wirtschaftliche Verteilungsprinzip scheint hier indirekt wieder aufgegriffen und auf die Umstände der Staaten umgemünzt zu werden. Dass »Vorteil« durch »Umstände« ersetzt wurde, deutet auf die gesamte wirtschaftliche und technologische Bandbreite eines Staates hin und nicht nur auf einzelne Spitzenbranchen. Es liegt nahe, dass der Sprecher eine Differenzierung der Lasten entlang des ATPP präferiert. Damit bestätigt sich die Lesart der Gegenwarts- und Zukunftsbezogenheit dieses (Sprech-)aktes ein weiteres Mal: Lasten sollen wohl anhand der aktuellen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Worauf diese Leistungsfähigkeit aufbaut, nämlich zu großen Teilen auf einem asymmetrischen, extraktivistischen und unfairen Wirtschaftsmodell, welches seit jeher zugunsten der reichen Industriestaaten und zulasten der ärmeren Entwicklungsländer arbeitet, kommt hier nicht zur Sprache. Der Sprecher scheint historisch gewachsene postkoloniale Ungerechtigkeiten vorerst unerwähnt

zu lassen. Dies lässt darauf schließen, dass es sich um einen Vertreter der klassischen Industrieländer handelt, da diese eben jene Position im internationalen Klimaregime vermehrt vertreten. Die Differenzierung entlang der wirtschaftlichen und technologischen Linie bezieht hier jedoch bewusst auch große Schwellenländer wie China, Indien oder Brasilien ein, die ebenfalls zu den größten Wirtschaftsmächten der Welt zählen und insbesondere in grüner Technologie führend sind. Daran anschließend stellt sich die Frage: Was genau könnte hier unter den »wirtschaftlichen und technologischen Umständen« verstanden werden? Wirtschaftlich besonders fortgeschrittene Staaten verfügen über ein hohes Bruttoinlandsprodukt, ein meist hohes Pro-Kopf-Einkommen, breite Steuerbasen sowie Zugang zu günstiger Finanzierung. Dadurch stehen weitreichende finanzielle Ressourcen für die Dekarbonisierung der eigenen Wirtschaft, Investitionen in erneuerbare, klimaneutrale Energien sowie in die Forschung und Entwicklung von Klimatechnologien bereit (Bohannon, 2024). Letztere sind die Basis für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft und erfordern neben den finanziellen und infrastrukturellen Mitteln hochspezialisierte fachliche Expertise. Nun stellt sich die Frage, welche Maßnahmen der Sprecher für diese Staatengruppe vorsieht.

02-19 »(may) have an obligation to«

Bestimmte Vertragsparteien, könnten demnach aufgrund ihrer vergleichsweisen wirtschaftlichen und technologischen Umstände eine Pflicht für etwas (noch unbekanntes) haben. Diese Sequenz bestätigt also die Lesart, dass der Sprecher im zweiten Abschnitt des Falls aus den allgemeinen, verbindlichen und grundlegenden Klimapflichten differenzierte Pflichten für die verschiedenen Staatengruppen ableitet. Im Vergleich zu »*the core obligations*« heißt es hier »*an obligation*«: Dadurch wird der Eindruck einer singulären und unbestimmten Pflicht erweckt, die die wirtschaftlich und technologisch vergleichsweise fortschrittlicheren Länder möglicherweise haben könnten. Diese sehr vage Formulierung könnte dem Vorschlagscharakter des (Sprech-)aktes geschuldet sein, dessen Urheber nicht in der Position ist, konkrete Pflichtgehalten festzustellen. Andererseits könnte dies den Umstand beleuchten, dass er diese Pflicht bewusst undefiniert und begrenzt halten möchte, um sich selbst und den wirtschaftlich star-

ken Ländern keine zusätzliche Verantwortung aufzubürden. Worin der Pflichtgehalt jedoch genau besteht, bleibt fraglich.

02-20 »to move first and fastest to«

Der Pflichtgehalt bezieht sich also nicht auf bestimmte Ziele, die es seitens der Industriestaaten zu erreichen gilt, sondern bloß auf die Garantie, dass sie sich auf den Weg machen – dass sie nicht beim Status quo verharren. Grundsätzlich stellt dies eine unbestimmte Mindestanforderung dar. Die superlativen Adverbien »*first and fastest*« heben dieses Level etwas an: Diese Bemühungen müssen als erstes und am schnellsten erfolgen, wodurch wieder indirekt auf die restlichen Vertragsparteien Bezug genommen wird. Der Sprecher stellt klar, dass die Gruppe eine Vorreiterrolle unter der Gesamtmenge an Vertragsparteien einnehmen soll, da sie über die wirtschaftlichen und technologischen Kapazitäten dafür verfügt. Es stellt sich die Frage, worauf diese Bewegungen sich konzentrieren sollen und in welchem Umfang sie stattfinden: im nationalen oder internationalen Rahmen? Weiterhin weist das »to« auf einen konkreten Bezugspunkt hin. Sollten sich die Anstrengungen auf den Klimaschutz beziehen, bliebe der Sprecher inhaltlich wieder erstaunlich nah an den Bestimmungen des Pariser Klimaabkommens: Die »*Nationally Determined Contributions*« kennen ebenfalls keine spezifizierten Mitigationvorgaben, sondern die bloße Verpflichtung »etwas« zum Klimaziel von 1,5 Grad beizutragen.

02-21 »mitigate climate change,«

Nun kommt der Gehalt, der Grund für die gesonderte Pflicht der Industriestaaten in korrekter und wissenschaftlicher Sprache zu Wort: Die vergleichsweise wirtschaftlich und technologisch besser gestellten Vertragsstaaten haben also eine Pflicht, zuerst und am schnellsten zu handeln, um den Klimawandel zu mindern. Zunächst wird deutlich, dass Sprecher die Gravität dieses Klimawandels grundsätzlich anzuerkennen scheint und daraus einen gewissen Handlungsbedarf für das internationale Klimaregime ableitet. Die Mitigation bildet die zentrale Säule aller klimaschützenden Maßnahmen, weshalb ein kurzer Exkurs über deren Gehalt an dieser Stelle sinnvoll erscheint.

Exkurs:

Unter dem meist auf Englisch gebrauchtem Fachbegriff »Mitigation« versammeln sich alle menschlichen Maßnahmen, die Treibhausgasemissionen verringern und Kohlenstoffsenken stärken, um die globale Erwärmung zu beschränken (IPCC, 2023, S. 10). Darunter fällt beispielweise die Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Umstieg auf erneuerbare Energien, die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebau und Verkehr, eine umweltfreundlichere Landnutzung und Landwirtschaft, die Reduktion von Entwaldung und die Wiederaufforstung sowie die allgemeine Stärkung von natürlichen Kohlenstoffsenken (Schutz der Böden, Wälder und Ozeane) (IPCC, 2023, S. 24–30). Das Pariser Klimaabkommen gibt dafür das Ziel vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf »deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau« zu halten (UNFCCC, 2015, Art. 2(1)(a)).

Zunächst fällt ein Paradoxon ins Auge: Diejenigen Staaten, die für die Notwendigkeit jener Minderungsmaßnahmen durch ihren historischen und gegenwärtigen Überkonsum an Treibhausgasen verantwortlich sind, sollen jetzt eine Vorreiterrolle einnehmen, um den daraus resultierten Klimawandel zu mindern. Dies sollen sie aber nicht auf Basis dieser historischen »Schuld« tun, sondern auf Basis der Faktoren (Wirtschaft und Technologie), die diesen Klimawandel überhaupt erst entstehen haben lassen. Fraglich ist, ob die hier vorgeschlagenen Maßnahmen wirklich dem effektiven, globalen Klimaschutz oder aber der eigene Verantwortungsverweigerung des Sprechers dienen. Außerdem scheint sich herauszukristallisieren, dass der Sprecher diese Pflicht nicht im Sinne einer internationalen »Unterstützungspflicht«, sondern im Hinblick auf die Fortentwicklung nationaler Mitigation im Sinne des Pariser Klimaabkommens interpretiert. Das abschließende Komma deutet darauf hin, dass nun der Sprecher nun seine Vorstellungen für die Obligationen der anderen Vertragsparteien darlegen könnte.

02-22 »this does not imply that other Parties«

Der Sprecher warnt an dieser Stelle davor, die vermeintlich logische Konsequenz aus der vorausgegangenen Pflicht für die Industriestaaten auch für die anderen Vertragsparteien zu ziehen.

Letztere werden wieder sehr generell und unbestimmt unter »*other*« zusammengefasst und erwecken somit den Eindruck, dass sie den Industriestaaten als restlicher Anteil der Gesamtmenge an Vertragsparteien gegenüber stehen und ihnen wohl wirtschaftlich und technologisch untergeordnet sind. Es wird klar, dass diese Vertragsparteien womöglich andere Pflichten befolgen müssen, dass an ihnen ein anderer Maßstab angelegt werden könnte. Fraglich ist nur, welcher und wie dieser in Bezug zu den Pflichten der ersten Gruppe steht.

02-23 »may free ride or«

Diesmal eröffnet die Sequenz einen negativen Handlungsspielraum: Die Handlungsoption des »*free riding*« ist laut Sprecher nicht akzeptabel. Wie die Anführungszeichen bereits signalisieren, drücken die zusammengesetzten Worte »*free riding*« ein feststehenden Ausdruck aus, der durch einen kurzen Exkurs beleuchtet wird.

Exkurs:

Ursprünglich fand dieser Begriff im ökonomischen Kontext Anwendung (Sandler, 2015, S. 197). Das Free-Rider-Problem bezeichnet allgemein die Situation, dass bei öffentlich zur Verfügung stehenden Gütern – also Gütern, die nicht-rivalisierend und nicht-ausschließbar sind – Akteure einen Anreiz dazu haben, die von anderen erbrachte Leistung mitzunutzen, ohne für das Gut selbst zu zahlen oder zu dessen Erhalt beizutragen (Sandler, 2015, S. 198). Dadurch erfährt das öffentliche Gut demnach eine Unterversorgung und eine Übernutzung. Dieses Problem kann sich in vielen weiteren Sphären abspielen. Da der vorliegende Fall sich eindeutig im Klimakontext bewegt, stellt sich die Frage: Inwiefern findet dort »free riding« statt? Im positiven Sinne kann das globale Klimasystem als Allmende verstanden werden, von der grundsätzlich alle Staaten profitieren (Singer, 2002). Problematisches »free riding« tritt dann ein, wenn ein Staat den Nutzen von den Mitigationsbemühungen anderer zieht, ohne selbst angemessen zur Emissionsminderung beizutragen (Nordhaus, 2015). In Summe bleibt das aggregierte Mitigationsniveau dann hinter dem klimatechnisch (und völkerrechtlich) erforderlichen Ausmaß zurück und effektiver Klimaschutz wird unterminiert. Freiwillige und sanktionsfreie Klimaabkommen, wie das Pariser Exemplar eines ist, bie-

ten strukturelle Anreize zum »free riding«, wodurch Mitigationsbemühungen mitunter relativiert werden (Nordhaus, 2015).

Die erste negative Pflicht, die der Sprecher vorschlägt, lässt sein tiefgehendes, latentes Gerechtigkeitsverständnis erkennen, das sich nicht auf die Ursachen, sondern die »Bekämpfung« des Klimawandels bezieht – entgegengesetzt der Doktrin des CBDR-RC-Prinzips: Er verortet die Kernungerechtigkeit im aktuellen IHK darin, dass die einen Vertragsparteien sich auf den Mitigationsanstrengungen der anderen ausruhen, ohne selbst etwas zum Klimaschutz beizutragen. Es scheint so, als habe er bereits in der Vergangenheit damit Erfahrungen gemacht. Bezeichnend ist, dass dieses Gerechtigkeitsverständnis das historische »free riding« dieser wirtschaftlichen und technologischen weitentwickelten Staaten nicht erwähnt und ausschließlich in die Zukunft zu schauen scheint. Das »or« deutet daraufhin, dass die Pflicht der restlichen Vertragsstaaten aus einem weiteren Bestandteil bestehen könnte.

02-24 »fail to take measures«

Diese Sequenz komplementiert die Erwartung an die anderen Vertragsparteien, »free riding« zu unterlassen mit der positiven Pflicht »Maßnahmen zu ergreifen«. Obwohl diese, im Plural stehenden Maßnahmen nicht näher bestimmt werden und daher recht genereller und unterschiedlicher Natur sein können, beziehen sie sich sicherlich auf den vorangestellten Anspruch »to mitigate climate change«. Das »fail« bedeutet so viel wie »versagen« und sendet damit die Botschaft, dass es dem Sprecher wohl darum geht, das völlige Ausbleiben von Mitigationsanstrengungen zu verhindern. Nicht darum, ein besonders ambitioniertes Level an Maßnahmen zu fordern. Der Wortlaut informiert also darüber, dass dem Trittbrettfahrerverhalten durch eine Pflicht zum aktiven Handeln vorgebeugt werden soll. Gleichzeitig wird hier wieder ein eher unambitionierter Klimaschutz ersichtlich. Es steht zur Debatte, dass der Sprecher einen Staat, der keine klimaschützenden Maßnahmen ergreift, damit in dieselbe Verantwortungskategorie stellt, wie einen Staat, der dem Klimasystem aktiv schadet. Im nächsten Schritt wäre zu erwarten, dass der Sprecher auf die Konsequenzen eines solchen Verhaltens näher eingeht.

02-25 »at their own disposal and within their means.«

Auf die letzte Sequenz Bezug nehmend, werden die von den restlichen Vertragsparteien zu ergreifende Maßnahmen weiter eingeschränkt: Sie sollen in deren eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfolgen. Zunächst einmal lesen sich diese Zeilen wie ein großes Zugeständnis an diese Staaten: Der Sprecher folgt dem Prinzip staatlicher Souveränität und gesteht ihnen zu, selbst über ihre zu ergreifenden Mitigationsanstrengungen zu entscheiden. Außerdem scheint er anzuerkennen, dass unterschiedliche wirtschaftliche und technologische Ausgangssituationen vorliegen. Sich eng am Wortlaut des Pariser Klimaabkommen entlang handelnd, fordert er das entscheidungstragende Gremium im Prinzip (nur) dazu auf, die Minimalanforderungen an strukturell schwächere Parteien beizubehalten und eben jene, ihren Mindestverpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen nachzukommen. Die rechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Zumutbarkeit werden hier (vermutlich auf Kosten des Klimaschutzes) bemüht.

5.2.2 Zusammenfassung

Mit der vollständigen Rekonstruktion des zweiten Falls treten vier zentrale Handlungsprobleme sowie die zugrundeliegenden handlungsleitenden Überzeugungen des Sprechers hervor, die die Kernbotschaft dieses Sprech(-aktes) vermitteln. Da der Schritt der Rekonstruktion abgeschlossen ist, bietet es sich an, den Kontext des Falls für eine abschließende Betrachtung wieder miteinzubeziehen: Rekonstruiert wurde ein Ausschnitt eines schriftlichen Statements, das die EU im Verfahren des IGH-Gutachtens zu den Verpflichtungen von Staaten im Hinblick auf den Klimaschutz am 22. März 2024 abgegeben hat. Wie schon in Abschnitt 5.1.2 wird auch hier die rein deskriptive Ebene verlassen.

Erstens steht dieser (Sprech-)akt offenkundig vor einem universellen Handlungsproblem – dem staatlichen Umgang mit dem Klimawandel. Grundsätzlich stellt sich also auch hier die latente Frage, wie sich irreversible Schäden an einem globalen (öffentlichen) Gut kollektiv vermeiden lassen. Augenscheinlich partizipiert die EU an einer völkerrechtlichen Aus-

handlungsdebatte, an deren Ende ein neues Verteilungsmodell von Klimapflichten im internationalen Klimaregime stehen könnte (IGH-Verfahren). Dabei wird implizit deutlich, dass sie die Bedrohungen des fragilen Klimasystems sowie den Bedarf eines international-vereinbarten Verteilungsmodells für Klimaschutzlasten anerkennt und forciert. Gleichzeitig bleibt der kritische Blick auf die verursachenden Faktoren des Klimawandels – wie beispielsweise das fossil-kapitalistische Wirtschaftsmodell – weitestgehend aus. Es scheint so, als folge sie der handlungsleitenden Überzeugung, dass das »Problem Klimawandel« primär über völkerrechtlich vereinbarte Verteilungsregeln sowie technologisierte Mitigationen und nicht über ein postwachstumsorientiertes Wirtschaftsmodell anzugehen sei.

An diese auf völkerrechtlichen Regeln basierende Herangehensweise an die Klimlastenverteilung anschließend, ergibt sich ein zweites normenhierarchisches Handlungsproblem, das die EU problematisiert: In welchem Verhältnis stehen die »Pariser Klimapflichten« und das CBDR-Prinzip zueinander?

Explizit wird deutlich, dass Klimapflichten hier primär vertragsorientiert gedacht werden und nur die Staaten daran gebunden gesehen werden, die gleichzeitig Vertragsparteien sind. Diese grundlegenden Pflichten nehmen für die EU einen höheren, rechtlichen Rang ein, während das CBDR-RC-Prinzip als weiter ausgestaltendes, ergänzendes Prinzip hierarchisch untergeordnet wird. Dementsprechend gesteht sie gemäß des Wortlauts des Pariser Klimaabkommens nur eine begrenzte und freiwillige Differenzierung der Klimlasten zu. Daraus resultiert die Handlungsregel, dass das CBDR-RC-Prinzip den vertraglich definierten Kernpflichten des Pariser Abkommens untergeordnet werden sollte.

Wie diese Verteilung von Klimlasten inoffiziell aussehen soll, bildet das dritte und zentrale Handlungsproblem, mit dem sich dieser (Sprech-)akt auseinandersetzt. Grundsätzlich liegt die handlungsleitende Überzeugung zugrunde, dass alle Staaten klimaschützende Maßnahmen innerhalb ihres Ermessensspielraums und ihrer Möglichkeiten sowie ihren völkerrechtlichen Auflagen ergreifen müssen. Die normative Lastendifferenzierung, die das CBDR-RC-Prinzip insbesondere entlang der

unterschiedlichen historischen Verantwortung der Staaten sowie den jeweiligen wirtschaftlichen Kapazitäten vornimmt, wird hier nicht übernommen. Stattdessen beweist der supranationale Staatenzusammenchluss einen starken Gegenwarts- und Zukunftsbezug, da er die historische Verursachungshistorie des Klimawandels komplett unbeachtet lässt, und nur die aktuellen wirtschaftlichen und technologischen Umstände in die Verteilung miteinbezieht: Wirtschaftliche und technologisch weiterentwickelte Staaten haben eine recht undefinierte Pflicht, zuerst und am schnellsten Maßnahmen zu ergreifen, ohne dabei bestimmte Zielvorgaben erreichen zu müssen. Im Vordergrund steht für die EU also klar die Pflicht zum Handeln, nicht die Pflicht quantifizierbare und festgelegte Emissionsreduktionen zu erreichen. Damit unterstützt sie eindeutig die Pariser Verteilungsordnung im Gegensatz zum Kyoto-Modell. Die entsprechende Handlungsregel ließe sich folgendermaßen zuspitzen: Von allen Staaten sollen klimaschützende Maßnahmen entsprechend ihren gegenwärtigen wirtschaftlichen und technologischen Kapazitäten verlangt werden, ohne historische Emissionen in die Rechnung miteinzubeziehen.

Des Weiteren wird einiges darüber deutlich, was die EU unter jenen Maßnahmen versteht:

Nämlich augenscheinlich ausschließlich Mitigationsmaßnahmen. Die völkerrechtliche Ordnung soll nationale Beiträge bloß koordinieren, die konkrete Ausgestaltung liegt bei den souveränen Staaten selbst. Außerdem wird keine Unterstützungspflicht für entwicklungstechnisch schwächere Länder begründet oder eine höhere Übernahme von Verantwortung seitens der wirtschaftlich stärkeren Länder – bloß der Anspruch eine Pionierrolle einzunehmen. Dahinter liegt die Handlungsregel, den Staaten möglichst viel Entscheidungshoheit über die zu treffenden Mitigationsanstrengungen zu überlassen sowie Klimaschutz als primär nationale Angelegenheit zu begreifen. Damit positioniert sie sich einerseits als Vertreterin des Prinzips der nationalen Souveränität, gleichzeitig aber vor allem als eine eher unambitionierte Klimaschützerin, denn freiwillige und nicht-sanktionierbare, international geringfügig abgestimmte Maßnahmen drohen das Klimaziel von 1,5 Grad zu verfehlen.

Für welche Vertragsstaaten dies genau zutrifft, bleibt hier weitestgehend offen, da recht fluide und dynamische Grenzen zwischen »den einen«

und »den anderen« Parteien gezogen werden. Die EU teilt sie also nicht mehr in klassische Annex-I-Staaten und Nicht-Annex-I-Staaten ein, sondern in wirtschaftlich und technologisch mehr oder weniger entwickelte. Dadurch platziert sie die »Mehr-Verantwortung« indirekt nicht länger nur auf den Schultern der Industriestaaten, sondern auch auf den wirtschaftlich starker Schwellenländer wie China, Indien oder Brasilien – wodurch einerseits naheliegt, dass er selbst in der Rolle eines klassischen Industrieland spricht (die dieser Position prominent anhängen) und andererseits die Handlungsregel deutlich wird, dass Industrieländer die Lasten nicht länger allein tragen sollen, sondern alle, die dazu in der Lage sind.

Daraus resultiert direkt das vierte und letzte Handlungsproblem: Mit ihrem Statement scheint die EU eine als ungerecht empfundene Verteilung verhindern zu wollen: Wie verhindert man, dass einzelne Staaten vermeintlich unverhältnismäßig stark belastet werden, während andere Staaten Klimaschutz denn anderen überlassen – wie kann Trittbrettfahren von emissionsreichen und wirtschaftlich potenten Staaten vermieden werden?

Dahinter verbirgt sich ein bisher von dieser Arbeit nicht behandeltes Verständnis von Ungerechtigkeit im internationalen Klimasystem, das nicht in der historischen Übernutzung planetarer Systeme, sondern in der ungleichen Beitragsleistung zur Mitigation begründet liegt. Damit wird ein Gerechtigkeitsverständnis sichtbar, das gegenwärtige Beitragsleistungen zur Mitigation des Klimawandels in den Vordergrund stellt und dabei historisch gewachsene postkoloniale Hierarchien zwischen den Staaten systematisch aus dem Blickfeld geraten lässt. Die Handlungsregeln, die die EU daraus ableitet, lauten: Definiere Klimagerechtigkeit über aktuelle Mitigationsbeiträge aller Staaten und verpflichte alle aktuell wirtschaftlich und technologisch leistungsfähigen Staaten zu primärer und schnellerer Verantwortungsübernahme, um Trittbrettfahren zu vermeiden.

Insgesamt resultiert aus dieser Rekonstruktion, dass in diesem Fall ein zukunftsorientiertes, auf Basis von wirtschaftlichen Kapazitäten minimal differenzierendes und eng an völkerrechtlichen Verträgen orientiertes Verteilungsmodell präferiert wird, das grundsätzlich auf freiwilligen Beiträgen von allen Staaten basiert. Wie die Ergebnisse beider Sequenzanalysen nun zur Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit bei-

tragen und in welchem Zusammenhang sie zur bisherigen wissenschaftlichen Debatte stehen, wird durch den nächsten Abschnitt beantwortet.